

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Artenschutz

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller potentiell vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung müssen in den zu fällenden Bäumen Quartiervorkommen von Fledermäusen vor dem Start der Fällarbeiten ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.

Boden und Wasser

Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden, der im Teilbereichen des Plangebietes als schutzwürdig eingestuft ist, müssen Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden (LABO 2009, BVB 2013).

Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen und Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen sind zu vermeiden. Sollten angrenzende Flächen in Anspruch genommen werden, sind hier nach Abschluss der Bauarbeiten die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Das Befahren der Fläche sollte mit bodenschonenden Geräten erfolgen (Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk). Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen.

Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten.

Grundsätzlich sind bei Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch

Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) jedoch entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Werl als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761-93750; Fax: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Altablagerungen und Altstandorte sind nicht bekannt. Sollten bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt werden, so sind die Stadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde und die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Soest unverzüglich zu benachrichtigen.

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sind jedoch bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Werl als örtliche und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

2.5.2 Kompensationsmaßnahmen

Bei Eingriffen ist grundsätzlich nach dem Prinzip „Vermeidung – Minimierung – Kompensation – Ersatzzahlung“ gemäß § 15 BNatSchG vorzugehen. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Kapitel 2.5.1 beschrieben.

Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen hat zum Ziel, den Eingriff so weit wie möglich auszugleichen. Als Ausgleich für zerstörte oder negativ beeinflusste Lebensräume sollen aktuell weniger wertvolle Bereiche durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden. Diese Flächen können dann Funktionen übernehmen, die in Folge des Eingriffs an anderer Stelle verloren gegangen sind. Dabei werden die Maßnahmen so gewählt, dass diese „multifunktionale Wirkungen“ haben. Multifunktionalität der Maßnahmen bedeutet, dass sie neben den beeinträchtigten Biotopstrukturen, Boden und Wasser auch Beeinträchtigungen faunistischer Funktionen und des Landschaftsbilds einbeziehen und kompensieren.

Ein Eingriff wird als ausgeglichen angesehen, wenn keine Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt mehr zu erwarten sind. Die funktionale Differenzierung von Ausgleich und Ersatz ist oft nicht eindeutig. Man verwendet deshalb den Terminus der Kompensationsmaßnahme. Kompensationsmaßnahmen zeichnen sich aus durch einen engen räumlichen, funktionalen und zeitlichen Bezug zu den beeinträchtigten Funktionen und Werten des Naturhaushaltes (KÖPPEL et al. 1998).

Die Bilanzierung der Planung (Stand 15. März 2017) ergibt ein Defizit von 20.824 Biotoppunkten, die an anderer Stelle wieder ausgeglichen werden müssen. Durch die Planung gehen Flächen entlang des Feld- und des Salzbaches verloren, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gem. § 9 (1) 20 BauGB vorgesehen und mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche mit Störeingriffen in kurzfristigem Turnus (2-3 jährig) mit Rückhalte-/Sickermulden“ im Bebauungsplan festgesetzt waren. Daher ist es sinnvoll, eine externe

Kompensationsmaßnahme am Feld- oder Salzbach durchzuführen, um den Verlust der Flächen auszugleichen.

Ein Teil des Defizites soll durch eine Renaturierung eines Bereiches des Salzbaches in Form eines Geldbetrages als Zuschuss zur Maßnahme abgegolten werden. Diese Renaturierungsmaßnahme wird durch die Stadt Werl geplant und ergibt insgesamt eine positive Bilanz von 7.040 Biotoppunkten, die der Firma Gebhardt Stahl zugutekommen.

Das übrigbleibende Defizit von $(20.824 - 7.040 =)$ 13.784 Biotoppunkten soll über das Ökokonto der Stadt Werl im Ausgleichsflächenpool Stadtwald kompensiert werden. Durch einen Ablösebetrag, der vertraglich mit der Stadt Werl zu regeln ist werden ökologische Maßnahmen wie die Entsiegelung von Flächen, Rückbau von Gebäuden und eine naturnahe Entwicklung des Stadtwaldes finanziert.

Renaturierung des Salzbaches

Die Maßnahmen zur Ökologischen Verbesserung des städtischen Salzbaches zwischen dem Durchlass der DB und der Straße „Zum Salzbach“ (km 12+437 bis km 12+297) stehen in Einklang mit den Anforderungen der WRRL zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes des Salzbaches. Für den Salzbach war bereits im Jahr 2011 ein sog. Umsetzungsfahrplan zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet worden (BÜRO STELZIG 2011).

Für den Salzbachabschnitt zwischen km 12+437 und km 12+297 ist Handlungsbedarf vor allem im Hinblick auf die die Beseitigung gewässerökologischer Defizite zu sehen. Mit hoher Priorität wurden für diesen Salzbachabschnitt folgende Maßnahmen ausgewiesen:

- Schaffung eines Trittsteins,
- Beseitigung der Sohlshalen,
- Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung.

Ziel der gewässerökologischen Verbesserung des Salzbachabschnittes zwischen km 12+437 und km 12+297 ist die im Rahmen der Gegebenheiten weitgehend optimierte Neugestaltung des Baches als ökologisch, naturästhetisch und städtebaulich aufgewertetes Gewässer innerhalb der zur Verfügung stehenden Fläche. Die wesentlichen Bestandteile der Neugestaltung sind:

1. Beseitigung der massiven Sohl- und Uferbefestigungen,
2. Leitbildorientierte, naturnahe Gestaltung des Bachlaufs im Quer- und Längsprofil, Laufverlängerungen,
3. Organismendurchgängige Gestaltung der Durchlass-Bauwerke,
4. Einbeziehung bestehender und geplanter Nutzungsansprüche (neues Wegkonzept über Parkplatz),
5. Erhaltung und Schonung der vorhandenen Gehölzbestände, soweit möglich,
6. Förderung von Bereichen mit ungestörter freier Sukzession an den höher gelegenen nördlichen Uferbereichen (Zielzustand: Bachbegleitender Gehölzstreifen),
7. Entwicklung einer extensiv unterhaltenen erosionsmindernden standorttypischen Hochstaudenflur im neu geschaffenen Entwicklungskorridor durch gelenkte Sukzession.

Nachfolgend erfolgt die Bewertung und Ermittlung der ökologischen Wertigkeit der oben aufgezeigten Maßnahmen.

Die Maßnahme wird nach dem Verfahren zur „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV NRW 2008b) bilanziert.

Für das Gewässer (Profil und Aue) wird als Zusatzmodul das Verfahren „Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen“ (sog. Koenzen-Verfahren, MUNLV 2009) angewendet, da sich entsprechende Aufwertungen z.B. durch Herstellung einer Durchgängigkeit (Verbesserung Längskontinuum), durch Rückbau/Entsiegelung von betonierten Abschnitten sowie durch Ermöglichung von Eigendynamik und/oder die Verbesserung der Überflutungshäufigkeit deutliche Aufwertungen ergeben. In diesem Verfahren wird die Kompensation für Gewässer und (Ersatz-)Auen vor allem bei aufwendigen Gewässermaßnahmen zusätzlich mit Boni oder Multiplikationsfaktoren belegt. Dieses wird in der Bilanzierungstabelle mit drei zusätzlichen Spalten auf der Planungsseite berücksichtigt.

Verkürzt kann man festhalten, dass für neu entstehende, häufig überflutete Auenflächen (< HQ 1 bzw. bei Löss-Lehmbächen < HQ 2) nach dem Verfahren ein Faktor von 1,5 auf den Zielbiotopwert gerechnet wird. Auf Flächen, die neu der eigendynamischen Entwicklung unterliegen wird ebenfalls ein Faktor 1,5 gelegt. Flächen mit beiden Verbesserungsarten erhalten den Faktor 2.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Biotoptypen des Planungsbereiches „Renaturierung Salzbach“ mit den entsprechenden Wertstufen für den Bestand und den Planungszustand dargestellt. Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich die Bilanz für die Maßnahmen zur Renaturierung des Salzaches.

Tabelle 3: Biotoptypen im Bestand vor Beginn der Renaturierungsmaßnahmen

Bestand				
Biotoptyp	Biotop- kürzel	Wert	Größe in m ²	ÖWE
BD3, 70, ta1-2 Gehölzstreifen	BD3, 70, ta1-2	5	18	92
BD3,100, ta1-2 Gehölzstreifen	BD3,100, ta1-2	7	6	41
BD3,100, ta1-2 Gehölzstreifen	BD3,100, ta1-2	7	2	15
BD3,100, ta1-2 Gehölzstreifen	BD3,100, ta1-2	7	10	70
BD3,100, ta1-2 Gehölzstreifen	BD3,100, ta1-2	7	12	87
BE, 70, ta3-5 Böschung-Berme	BE, 70, ta3-5	4	6	22
EA3, xd2 Ufer	EA3, xd2	3	23	70
EA3, xd2 Mähwiese	EA3, xd2	3	38	113
EA3, xd2 Ufer	EA3, xd2	3	4	12
EA3, xd2 Ufer	EA3, xd2	3	19	57
FM, wf4 Salzbach	FM, wf4	4	37	146
FM, wf5 Salzbach - verschalt	FM, wf5	1	24	24
FM, wf5 MW-Profil verschalt	FM, wf5	1	94	94
FM, wf5 Salzbach verrohrt	FM, wf5	1	24	24
FN, wf4 Graben, verrohrt	FN, wf4	1	3	3
K, neo5 Grabenböschung	K, neo5	3	1	4
VA, mr4 Straßenbegleitgrün	VA, mr4	2	1	2
VA, mr4 Straßenbegleitgrün	VA, mr4	2	10	21
VA, mr4 Straßenbegleitgrün	VA, mr4	2	5	11
VF0 Durchlass - Verrohrung	VF0	0	1	0
VF0 Durchlass - Verrohrung	VF0	0	1	0
VF0 Straße	VF0	0	2	0

Bestand				
Biototyp	Biotop- kürzel	Wert	Größe in m ²	ÖWE
VF0 Weg - Asphalt	VF0	0	401	0
VF0 Straße	VF0	0	28	0
VF0 Sohlsturz/Mauer	VF0	0	6	0
FM, wf5 Salzbach im Absturzbecken	FM, wf5	1	11	11
VF0 Treppe	VF0	0	2	0
VF1 Ufer - teilversiegelt	VF1	1	105	105
VF1 Ufer - teilversiegelt	VF1	1	155	155
VF1 Schotterweg	VF1	1	6	6
VF1 Schotter	VF1	1	4	4
VF1 Schotter	VF1	1	16	16
VF1 Schotter	VF1	1	23	23
VF1 Parkplatz -Schotterweg	VF1	1	5	5
Biototypen: Gesamt			1.103	1.232

Tabelle 4: Biotypen in der Planung nach Beendigung der Renaturierungsmaßnahmen.

Planung				Verfahren gemäß MUNLV NRW (2009)				
Biototyp	Biotop- kürzel	Wert	Größe in m ²	Faktor (F)	Bonus (B)		Zielwert (inkl. F/B)	ÖWE
BE, 100, ta1-2 Freie Sukzession zu lebensraumtypischen Ufergehölzen	BE, 100, ta1-2	7	184				7	1.286
BE, 100, ta1-2 Freie Sukzession zu lebensraumtypischen Ufergehölzen	BE, 100, ta1-2	7	26				7	185
BE, 100, ta1-2 Freie Sukzession zu lebensraumtypischen Ufergehölzen	BE, 100, ta1-2	7	132				7	926
BE, 100, ta1-2 Freie Sukzession zu lebensraumtypischen Ufergehölzen	BE, 100, ta1-2	7	15				7	103
BE, 100, ta1-2 Freie Sukzession zu lebensraumtypischen Ufergehölzen	BE, 100, ta1-2	7	44				7	307
FM, wf4 Salzbach im Absturzbecken	FM, wf4	2	4				2	9
FM,wf4 Salzbach unter Brücke, organismendurchgängiges Sohlsubstrat	FM, wf4	3	10				3	29
FM, wf6 Salzbach, renaturiert	FM, wf6	6	108	*2		Bonus wg. Beseitigung Sohlschalen	12	1.297
FM, wf6 Salzbach, renaturiert	FM, wf6	6	23	*2		Bonus wg. Beseitigung Sohlschalen	12	281
FN, wf4 Offenlegung Lindengraben	FN, wf4	2	13	*2		Bonus wg. Offenlegung	4	50
FN, wf6 Offenlegung Graben	FN, wf6	4	3	*2		Bonus wg. Offenlegung	8	25
						Bonus wg. Verbesserung Gewässerentwicklungsraum und Überflutungsdynamik [HQ1-Raum]		
K, neo2 Entwicklungskorridor	K, neo2	5	289	*2			10	2.894
						Bonus wg. Verbesserung Gewässerentwicklungsraum und Überflutungsdynamik [HQ1-Raum]		
K, neo2 Entwicklungskorridor	K, neo2	5	59	*2			10	594

Planung				Verfahren gemäß MUNLV NRW (2009)			
Biototyp	Biotop- kürzel	Wert	Größe in m ²	Faktor (F)	Bonus (B)	Zielwert (inkl. F/B)	ÖWE
K, neo4 Uferböschung	K, neo4	4	28			4	113
K, neo4 Uferböschung	K, neo4	4	7			4	28
K, neo4 Uferböschung	K, neo4	4	3			4	10
VA, mr4 Straßenbegleitgrün	VA, mr4	2	2			2	4
VA, mr4 Straßenbegleitgrün	VA, mr4	2	3			2	6
VF0 Straße	VF0	0	2			0	0
VF0 Straße	VF0	0	2			0	0
VF0 Sohlsturz/Mauer	VF0	0	2			0	0
VF1 Schotterweg	VF1	1	125			1	125
VF0 Brücke	VF0	0	9			0	0
VF0 Salzbachufer unter Brücke	VF0	0	6			0	0
VF0 Salzbachufer unter Brücke	VF0	0	4			0	0
Biototypen: Gesamt			1.103				8.273

Tabelle 5: Bilanzierung der Maßnahmen zur Renaturierung des Salzbaches.

Berechnung der Kompensation	
Bestand	1.232
Planung	8.273
Bilanz	7.040

Die Renaturierungsmaßnahmen am Salzbach ergeben einen Überschuss von 7.040 ökologischen Werteinheiten (ÖWE). Die Bilanz ist positiv. Die Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung am Salzbach sind geeignet, um einen Teil der Kompensationsforderungen, die sich aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ ergeben, zu kompensieren.

2.5.3 Darstellung anderweitig geprüfter Planungsmöglichkeiten

Die Realisierung der Planung an anderer Stelle würde ähnliche und unter Umständen erheblichere Umweltauswirkungen nach sich ziehen.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ der Stadt Werl ist die Standortsicherung der Firma Gebhardt Stahl GmbH in der RuntestraÙe 33 in Werl. Die Firma benötigt zur Erweiterung der heutigen Produktpalette bauliche Ergänzungen. Die Fläche befindet sich bereits innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Werl. Aufgrund des für einen wirtschaftlichen Betriebsablauf notwendigen Ausmaßes der geplanten Neubauten werden jedoch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Für die Erhaltung eines Gewerbebetriebes an dem planungsrechtlich gesicherten Standort und damit zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, also auf Grund wirtschaftlicher und sozialer Aspekte, soll daher eine 2. Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen werden.

Die 2. Änderung soll zudem einer Neuansiedlung an anderer Stelle vorbeugen, da eine Neuansiedlung unter Umständen wesentlich erheblichere Umweltauswirkungen nach sich ziehen würde.

Auf eine Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten kann aus den genannten Gründen verzichtet werden.

3 Sonstige Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum Einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen. Des Weiteren wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt (BÜRO STELZIG 2016).

Als weitere Informationsgrundlage diente der Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Wallfahrtsstadt Werl „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ (WERL 2017).

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die entsprechende Gemeinde. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Ein Monitoring ist hinsichtlich der Einhaltung der vorgesehenen Festsetzungen zum Bebauungsplan erforderlich. Des Weiteren ist die sachgerechte Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen. Dies muss innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplanes kontrolliert und dokumentiert werden. Zuständig hierfür ist die Stadt Werl.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gebhardt-Stahl GmbH mit Hauptsitz in der Stadt Werl plant die Erweiterung ihres Betriebes durch den Neubau einer Produktionshalle und dem Anbau eines Verwaltungsgebäudes. Gegenwärtig ist das Plangebiet planungsrechtlich über den Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ mit Rechtskraft vom 02. September 1997 gesichert. Die dort dargestellte Baugrenze muss durch die angestrebte Bebauung zur Betriebserweiterung modifiziert werden. Aufgrund der Berührung der Grundzüge der Planung, die mit der Realisierung der Erweiterungen verbunden sind, wird eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Baumaßnahmen geschaffen werden.

Der Änderungsbereich selbst ist ca. 2,6 ha groß und beinhaltet die Fläche des bestehenden Betriebes mit der Produktionshalle und angrenzenden Stellplätzen sowie die südlich angrenzende Fläche, auf der die Betriebserweiterung geplant ist und welche sich zurzeit als Brache darstellt.

Der rechtskräftige Bebauungsplanes Nr. 57 wurde bereits ausgeglichen. Auch für die vorhandene Bebauung aus dem Jahr 2009 im nördlichen Bereich des Plangebietes sind bereits Kompensationsmaßnahmen umgesetzt worden. Als Ist-Zustand für den vorliegenden Umweltbericht wurde daher sowohl für die Eingriffsbilanzierung als auch für die Bewertung der potentiellen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Zustand des Bebauungsplanes Nr. 57 und der 1. Änderungen im Norden der Fläche angenommen.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter hervorgerufen. Diese Beeinträchtigungen werden als gering (Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter) und mittel (Boden) eingestuft. Unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen (Nähe zu Erschließungsstraßen und bestehende Gewerbe- und Industriebetriebe), sowie von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Zur vollständigen Kompensation der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ der Stadt Werl werden folgende Maßnahmenpakete angestrebt:

- Eingriffskompensation durch Übernahme des Eigenanteils an den Maßnahmen zur Renaturierung des Salzbaches zwischen dem Durchlass der DB und der Straße „Zum Salzbach“ (km 12+437 bis km 12+297) (Synergieeffekt zwischen Planungsvorhaben und den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands am Salzbach)
- Eingriffskompensation durch Finanzierung potentieller Maßnahmen im Werler Stadtwald (Ökokonto).

Insgesamt entsteht durch das Vorhaben ein Defizit von 20.824 Biotoppunkten. Die Renaturierung des Salzbaches ergibt eine positive Bilanz von 7.040 Biotoppunkten, die dem Vorhaben zugutekommen. Es verbleiben demnach 13.784 Biotoppunkte (20.824 – 7.040 Biotoppunkte) die über das Ökokonto der Stadt Werl im Ausgleichsflächenpool Stadtwald kompensiert werden. Durch einen Ablösebetrag, der vertraglich mit der Stadt Werl zu regeln ist werden hier ökologische Maßnahmen wie die Entsiegelung von Flächen, Rückbau von Gebäuden und eine naturnahe Entwicklung des Stadtwaldes finanziert.

Aufgestellt: Soest, den 29.03.2017



Volker Stelzig



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

4 Literatur

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012)

Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 4) – Der rechtskräftige Regionalplan – Zeichnerische Darstellung

BUNDESVERBAND BODEN [BVB] (2013)

BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis. Berlin.

BÜRO STELZIG (2011)

Umsetzungsfahrplan für PE LIP 1600 (Ahse).

BÜRO STELZIG (2016)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 A „Rötzinghofener Straße / Im Hagen“ der Stadt Burscheid. Soest.

ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW [ELWAS] (2016)

Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (zuletzt abgerufen am 07.03.2017).

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., & D. BERNOTAT (2010)

UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004)

Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

GDU (GEOLOGISCHER DIENST LANDESBETRIEB NRW)(2016):

Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen Online unter: http://www.gdu.nrw.de/GDU_Buerger/Buerger.html (zuletzt abgerufen am 06.03.2017)

KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANDAU, L. & H. STRABER (1998)

Praxis der Eingriffsregelung. Schadenersatz an Natur und Landschaft. Stuttgart.

KREIS SOEST (2013)

Landschaftsplan VI. „Werl“. Satzung und Festsetzungskarte online unter: http://www.kreis-soest.de/umwelt_tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/_landschaftsplanung.php (zuletzt abgerufen am 06.03.2017)

LABO – BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2009)

Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN [LANUV NRW] (2008a)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Stand September 2008.

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2008b)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014)

Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 44132 Wer auf <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44132> Download am 04.11.2016.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN [LANUV NRW] (2015)

Kühlleistung von Böden. Leitfaden zur Einbindung in stadtklimatische Konzepte in NRW. LANUV-Arbeitsblatt 29. Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016)

Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen".
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, zuletzt abgerufen am 04.11.2016

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (LWL) (2010)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag. zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund –östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2009)

Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MKULNV) (2010)

Handbuch Stadtklima Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MKULNV) (2016)

Umweltdaten vor Ort. Online unter: <http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de> (zuletzt abgerufen am 08.03.2017)

STADT WERL (2015)

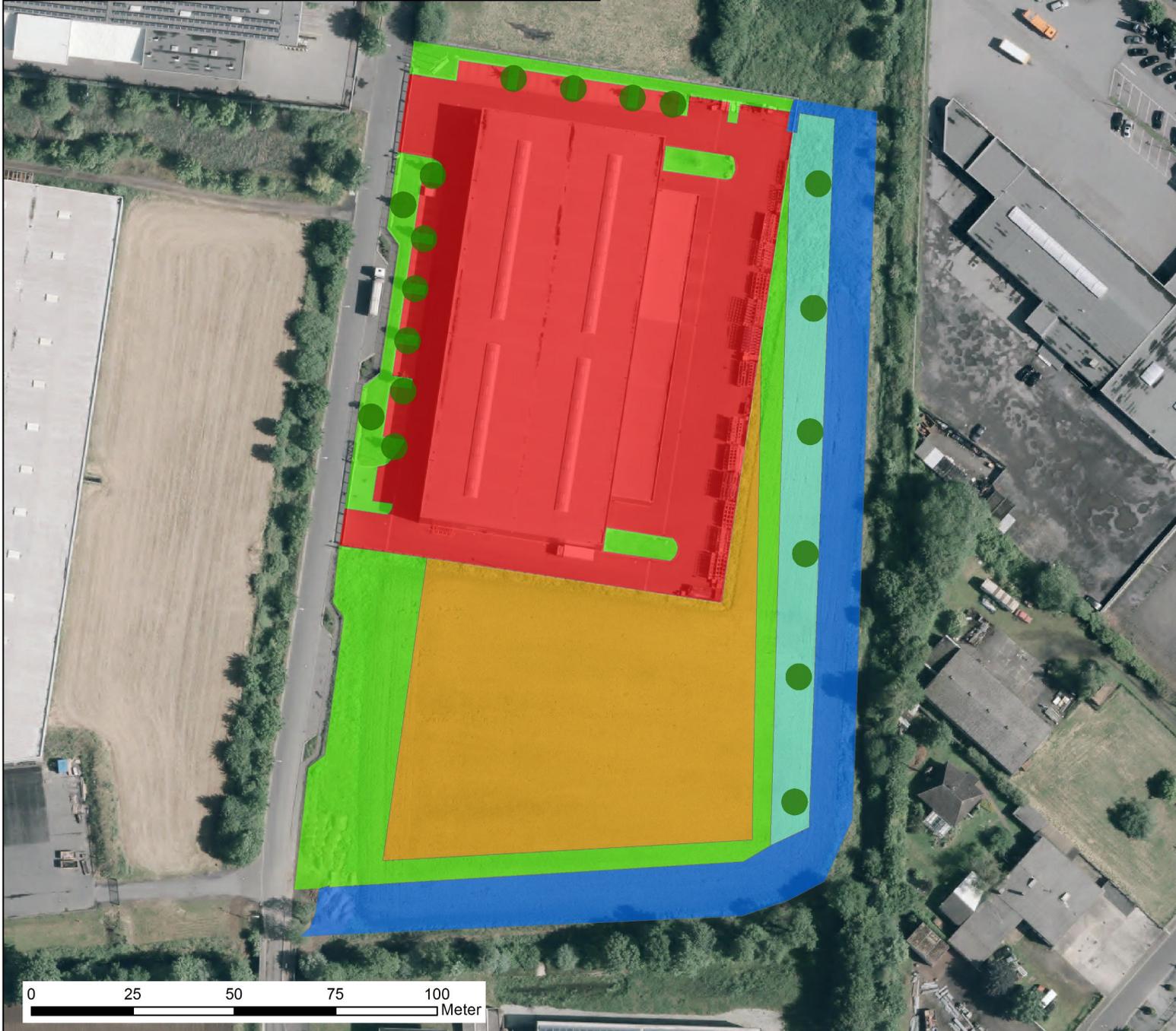
Flächennutzungsplan mit allen wirksamen Änderungen. Stadtplanung / Straßen und Umwelt

STADT WERL (2017)

Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Wallfahrtsstadt Werl „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57

Biotoptypen Bestand



Bestand

- 1.1 Versiegelte Fläche
- 1.1 Versiegelte Fläche (B-Plan Nr. 57)
- 3.5 Artenreiche
- 4.5 Intensivrasen
- 5.1 Brache
- 7.4 Einzelbaum/
Baumreihe

Betriebserweiterung der Gebhardt-Stahl GmbH

Biotoptypen Bestand

Bearbeitung:

BÜRO STELZIG
Landschaft | Energie | Planung

Thomi-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Maßstab 1 : 1.000

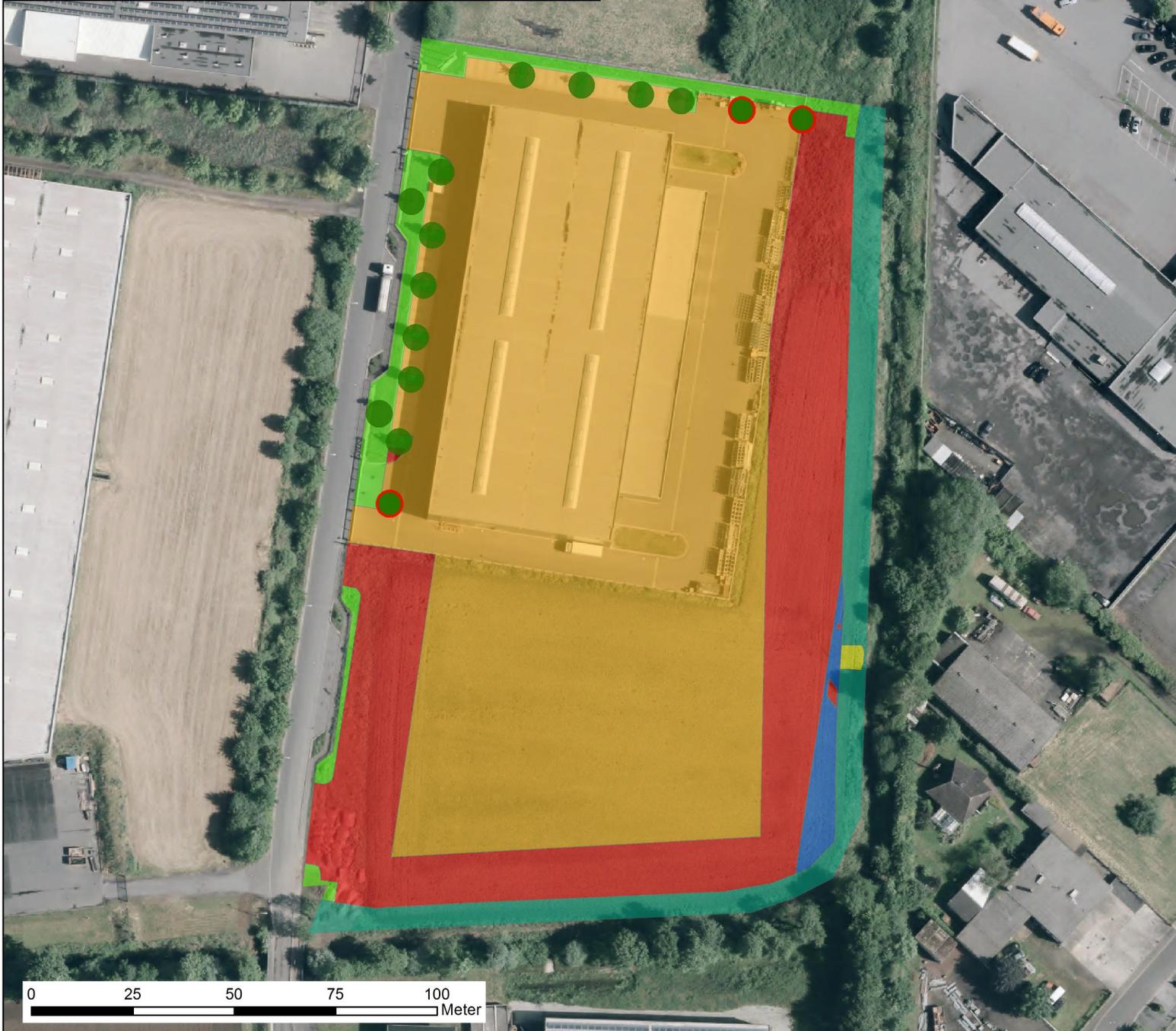
Datum Dezember 2017

©Geobasis NRW 2017



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57

Biotoptypen Planung



Planung

-  1.1 Versiegelte Fläche (Bestand)
-  1.1 Versiegelte Fläche (neu)
-  1.3 Teilversiegelte Fläche
-  4.5 Intensivrasen
-  4.6 Extensivrasen
-  9.1 Regenrückhaltebecken
-  7.4 Einzelbaum/
Baumreihe (Bestand)
-  7.4 Einzelbaum/
Baumreihe (Neupflanzung)

**Betriebserweiterung der
Gebhardt-Stahl GmbH**

Biotoptypen Planung

Bearbeitung:

BÜRO STELZIG
Landschaftsplanung

Thoma-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Maßstab 1 : 1.000

Datum Dezember 2017

©Geobasis NRW 2017

0 25 50 75 100
Meter



Gebhardt-Stahl GmbH

Runtestraße 33

59457 Werl

Artenschutzrechtliche Prüfung

zur geplanten Betriebserweiterung der Gebhardt-Stahl GmbH,
Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Werl (Kreis Soest)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Stand: November 2016

Auftraggeber: Gebhardt-Stahl GmbH
z. Hd. Herrn Gert Schneider
Runtestraße 33
59457 Werl

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologin Ute Lüers

Stand: November 2016



Inhalt

1. Einleitung	1
2. Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	4
2.1 Rechtlicher Rahmen	4
2.2 Ablauf einer ASP	6
3. Untersuchungsgebiet, Wirkraum und Wirkungsprognose	8
3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	8
3.2 Wirkraum	10
3.3 Wirkungsprognose	11
4. Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)	12
4.1 Methodik	12
4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren	12
5. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	18
6. Vermeidungsmaßnahmen	19
6.1 Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitenbeschränkung für planungsrelevante Vogelarten sowie die allgemeine Brutvogelfauna	19
6.2 Anbringen von Fledermauskästen auf freiwilliger Basis	19
7. Artenschutzrechtliche Prüfung	21
8. Zulässigkeit des Vorhabens	22
9. Literatur	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis). (GEOBASIS NRW 2016).	1
Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Werl (Stadt Werl 1997).	2
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (Kiel 2013).	7
Abbildung 4: Plangebiet (rot umrandet) zur geplanten Betriebserweiterung der Gebhardt-Stahl GmbH innerhalb des Bebauungsplans Nr. 57 der Stadt Werl (GEOBASIS NRW 2016).	8
Abbildung 5: Blick von Südwesten auf das Plangebiet und die schon bestehende Halle der Gebhardt-Stahl GmbH nördlich des Plangebietes.	9
Abbildung 6: Blick von der Südwestlichen Ecke des Plangebietes entlang des Salzbaches... ..	9
Abbildung 7: Plangebiet (rot umrandet) und Wirkraum (blau umrandet) zur geplanten Betriebserweiterung der Gebhardt-Stahl GmbH innerhalb des Bebauungsplans Nr. 57 der Stadt Werl (GEOBASIS NRW 2016).	10
Abbildung 8: Beispiel für in die Außenfassade integrierte Fledermausquartiere.	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4413 (Werl).	13
---	----

1. Einleitung

Die Gebhardt-Stahl GmbH plant die Erweiterung ihres Betriebes im Sinne des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Werl (Kreis Soest). Die Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 57 bereits als Industriegebiet (GI₃ in Abbildung 2) ausgewiesen. Die dort dargestellte Baugrenze muss durch die angestrebte Bebauung modifiziert werden. Außerdem werden Teile der als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gem. § 9 (1) 20 BauGB vorgesehenen Flächen mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche mit Störeingriffen in kurzfristigem Turnus (2-3 jährig) mit Rückhalte-/Sickermulden“ in Anspruch genommen.

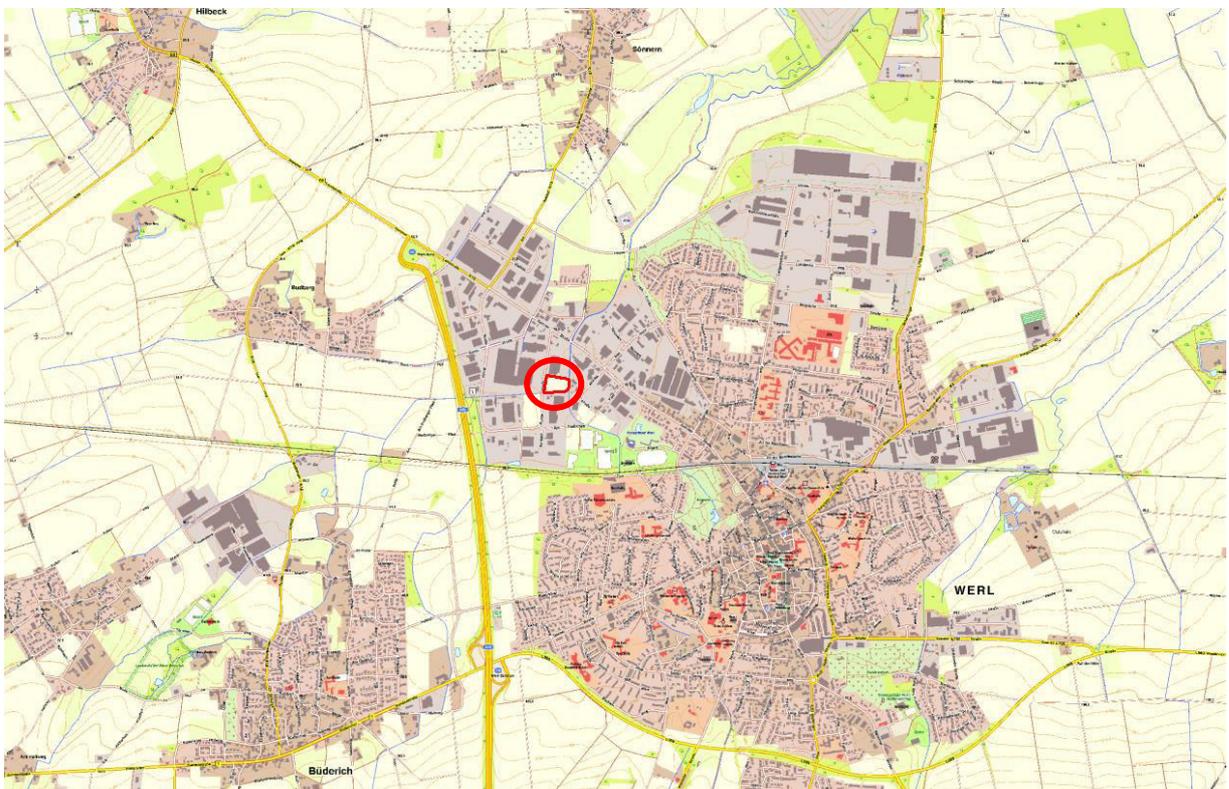


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis). (GEOBASIS NRW 2016).



Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Werl (Stadt Werl 1997).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Die vorliegende ASP hat folgende Inhalte:

- ***Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).***

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 und 3 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- ***Ggf. die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können. (Stufe 2)***
- ***Ggf. die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind. (Stufe 3)***

Bearbeitungsmethoden und Untersuchungsumfang orientieren sich insbesondere am Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2013).

2. Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016b) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ein Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (Kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

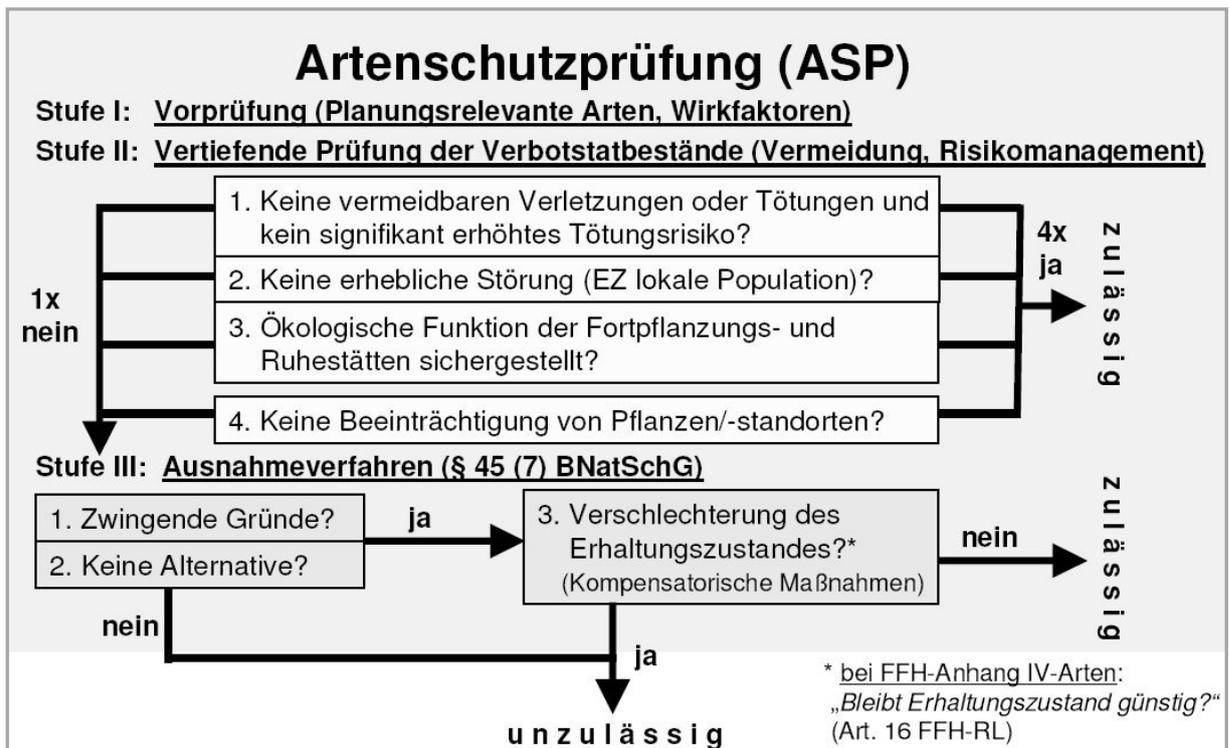


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (Kiel 2013).

3. Untersuchungsgebiet, Wirkraum und Wirkungsprognose

3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1 ha (vgl. Abbildung 4) und stellt sich zurzeit als Brache dar (vgl. Abbildung 5). In der Umgebung des Plangebietes befinden sich weitere Gewerbeflächen mit größeren Hallen und Gebäuden. Neben den Gebäuden und den zugehörigen Parkplätzen befinden sich auch noch einige wenige landwirtschaftliche Flächen im Umkreis des Plangebietes, die vor allem als Acker bewirtschaftet werden.

Südlich des Plangebietes fließt der Feldbach, der an der südöstlichen Ecke in den Salzbach mündet. Der Salzbach fließt weiter Richtung Norden entlang der östlichen Grenze. Entlang beider Bäche stocken Bäume (vor allem Stieleiche, Weiden, Ahorn) und Sträucher (vor allem Haselstrauch) (vgl. Abbildung 6).

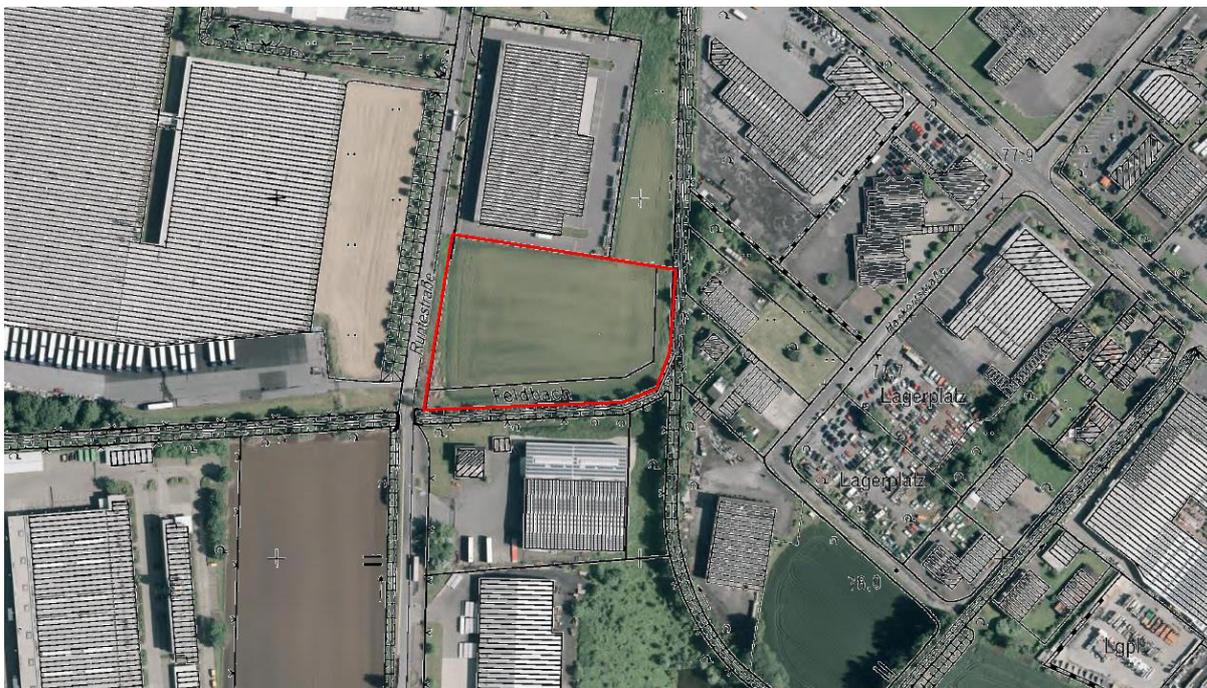


Abbildung 4: Plangebiet (rot umrandet) zur geplanten Betriebserweiterung der Gebhardt-Stahl GmbH innerhalb des Bebauungsplans Nr. 57 der Stadt Werl (GEOBASIS NRW 2016).



Abbildung 5: Blick von Südwesten auf das Plangebiet und die schon bestehende Halle der Gebhardt-Stahl GmbH nördlich des Plangebietes.



Abbildung 6: Blick von der Südwestlichen Ecke des Plangebietes entlang des Salzbaches.

3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht zwangsläufig nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können auch in der engeren Umgebung des Vorhabens, z. B. durch Störungen, auftreten.

Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei unter anderem an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben dem Plangebiet die Gehölze entlang des Feld- und des Salzbaches sowie der Gehölzstruktur entlang der Runtestraße. Auch das westlich angrenzende Feld wird noch als Wirkraum betrachtet (vgl. Abbildung 7). Über den Wirkraum hinaus ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

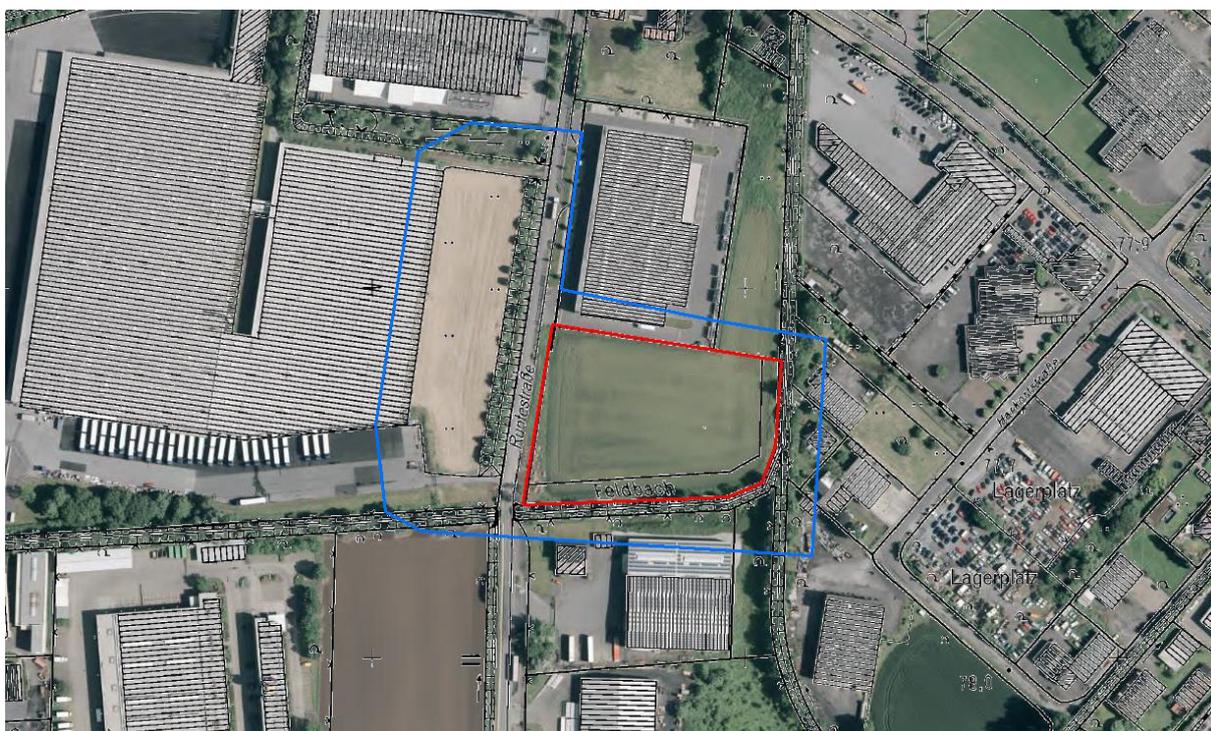


Abbildung 7: Plangebiet (rot umrandet) und Wirkraum (blau umrandet) zur geplanten Betriebserweiterung der Gebhardt-Stahl GmbH innerhalb des Bebauungsplans Nr. 57 der Stadt Werl (GEOBASIS NRW 2016).

3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4. Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Zuerst erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet. Die Auswahl der planungsrelevanten Arten orientiert sich an der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Internet bereitgestellten und fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten. Zusätzlich zu den im zugehörigen Messtischblatt-Quadranten (MTB) des Plangebietes aufgeführten Arten (LANUV NRW 2015a) wurde das Landschaftsinformationssystem (Linfos) überprüft und die Daten in die Prüfung miteinbezogen. Anschließend erfolgt eine Einschätzung der vorhandenen Strukturen auf ihr Potential als Lebensstätte für planungsrelevante Arten auf Grundlage einer Luftbilddauswertung. Diese Einschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Am 24.10.2016 fand dann eine Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der direkten Umgebung statt. Dabei wurden die Strukturen anhand der Lebensraumeignung auf ihr Potential als Lebensstätte für planungsrelevante Arten (Vögel, Fledermäuse) überprüft. Hierbei wurden die Bäume auf vorhandene Horste kontrolliert sowie auf Spalten und Höhlen in Bäumen mit Quartiereignung für Fledermäuse geachtet.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Ingenieurbüro Loske, Landschaft & Wasserwirtschaft im Jahr 1993 ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Im Zuge dessen wurde im Jahr 1992 eine faunistische Erfassung zu den Artengruppen: Vögel, Herpetofauna, Tagfalter und Libellen durchgeführt. Diese Ergebnisse werden auf Grund der veralteten Daten nicht mehr berücksichtigt. Zudem hat sich das Plangebiet durch die Bebauung sehr stark verändert, sodass durch die veränderten Strukturen nicht mehr mit dem gleichen Artenspektrum zu rechnen ist.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4413 (Werl) im Quadrant 1 insgesamt 38 Arten auf, davon 34 Vogelarten und vier Fledermausarten (Tabelle 1).

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten, die auf großflächige Gewässer oder ausgedehnte Wälder angewiesen sind

(in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet). Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese Habitate sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind.

Anderen Arten bieten der Eingriffsbereich und der Wirkraum kein Potential für Brutmöglichkeiten. Sie könnten das Gebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen. Diese Arten sind in der Tabelle mit „N“ gekennzeichnet und wären ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da der Eingriffsbereich im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen vergleichsweise klein ist, nur temporär während der Umbauphase in Anspruch genommen wird und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Während der Begehung konnten jahreszeitlich bedingt keine planungsrelevanten Arten festgestellt werden. Daher wurde das Gebiet lediglich auf das Habitatpotential im Sinne einer „Worst-case“ Betrachtung bewertet. Potentiell vorkommende Arten, die nicht im Gebiet angetroffen werden konnten, sind in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4413 (Werl)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Habitatpotential im Wirkraum
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	X
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-

<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, + = Bestandstrend positiv, - = Bestandstrend negativ
 ATL = atlantische Region; X = Vorkommen, X = potentielles Vorkommen, N = potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden

Nach erster Einschätzung verbleiben acht Vogelarten und vier Fledermausarten in der Liste, die im Hinblick auf die Biotopausstattung im Plangebiet bzw. Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Bei den Begehungen wurden dabei besonders auf die für diese Arten relevanten Strukturen, in diesem Fall vor allem Gebäude und Gehölzstrukturen, geachtet.

Vögel

Als Gesamtergebnis kann festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Begehung keine planungsrelevanten Brutvogelarten oder Hinweise auf Brutplätze innerhalb des Plangebietes festgestellt werden konnten. Das Gelände hat aus artenschutzrechtlicher Sicht nur eine geringe Bedeutung. Für Arten des Offenlandes ist die Fläche zu klein, durch die Gebäude und Bäume stark beengt, zu hochwüchsig (Bewuchs mit Goldrute) und durch das Gewerbe mit zu vielen Störungen belastet, sodass kein Lebensraumpotential für Kiebitz oder Feldlerche besteht.

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2016a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergaben sich keine Hinweise auf (Brut-) Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Als Ergebnis der Auswertung der Artenliste des 1. Quadranten im Messtischblatt 4413 (Werl) könnten aufgrund der Habitatausstattung des Wirkraumes acht Vogelarten vorkommen. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen im Plangebiet geachtet. Bei einigen Arten kann ein Brutplatz nach der Begehung ausgeschlossen werden, da keine Hinweise auf ein Vorkommen vorhanden sind.

Die Bäume im Wirkraum wurden so gut wie möglich auf Horste und Höhlen untersucht. Es konnten weder Horste noch Höhlen festgestellt werden. Ein Brutvorkommen von Greifvögeln sowie Horst beziehender Arten (z. Bsp. Mäusebussard, Waldohreule) kann daher ausgeschlossen werden. Auch für Höhlenbrüter, wie dem Waldkauz, fehlen im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen die Strukturen, sodass auch diese Arten ausgeschlossen werden können.

Im Wirkraum befinden sich Gebäude, sodass potentiell auch Gebäude bewohnende Arten wie Mehlschwalben vom Vorhaben betroffen sein könnten. Die Wände der umliegenden Gebäude wurden daher auf Mehlschwalbennester überprüft. Es waren keine Nester keine vorhanden. Ebenso wurden keine Strukturen an den Gebäuden festgestellt, die Rauchschwalben oder Turmfalken als Brutplatz dienen könnten. Eine Brut der genannten Arten kann demnach ausgeschlossen werden.

Nach Beurteilung der Habitatstrukturen des Plangebietes für die Nachtigall kann abschließend geurteilt werden, dass das Plangebiet selber als Bruthabitat auf Grund fehlender Strukturen (gut ausgeprägte Krautschicht entlang eines Feldgehölzes oder ähnlichem) keine Eignung aufweist. Die Struktur entlang des Salzaches, die außerhalb des Plangebietes aber innerhalb des Wirkraumes liegt, wäre potentiell als Bruthabitat für die Nachtigall geeignet. Doch auch dieser Bereich ist durch die Lage innerhalb des Gewerbegebietes eher suboptimal. Ein Vorkommen der Nachtigall im Plangebiet ist daher unwahrscheinlich, jedoch nicht vollständig aus-

zuschließen. Die Struktur selber ist nicht direkt vom Vorhaben betroffen, sodass sie nach Abschluss der Baumaßnahmen weiter als Bruthabitat zur Verfügung steht. Um eine erhebliche Störung während der Baustellenphase zu vermeiden, sind die Baufeldräumungen außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen (vgl. Planungshinweise im Kapitel 6.1). Dies hat zur Folge, dass die potentiell vorkommende Nachtigall auf andere Habitats, die in der direkten Umgebung zur Verfügung stehen, rechtzeitig ausweichen könnte. Sollten alle vorhandenen potentiellen Bruthabitate der Nachtigall in der Umgebung schon besetzt sein, ist dennoch nicht mit einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand zu rechnen, da nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die vorübergehende Einschränkung des Brutplatzangebotes durch eine baubedingte Störung auszugehen ist. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können demnach ausgeschlossen werden.

Alle genannten Arten können das Gebiet aber als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen, teilweise auch nur im Luftraum. Da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche benötigten Flächen jedoch sehr klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der unmittelbaren Umgebung besteht, sind die Arten nicht erheblich vom Vorhaben beeinträchtigt.

Neben den planungsrelevanten Arten, können auch noch weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna wie z.B. Amsel, Kleiber, Heckenbraunelle usw., im Plangebiet vorkommen. Diese Arten sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, sind auch hier die Planungshinweise zu günstigen Räumungs- und Fällzeiträumen zu beachten (vgl. Kapitel 6.1).

Fledermäuse

Auf dem Messtischblatt stehen mehrere Fledermausarten, die potentiell im Wirkraum vorkommen könnten. In älteren Bäumen besteht Quartierpotential für Baum bewohnende Fledermausarten wie zum Beispiel der Rauhaufledermaus. Diese haben ihre Quartiere vor allem in tiefen Spalten innerhalb der Baumrinde, in ehemaligen Spechthöhlen oder ausgefaulten Astlöchern. Bei der Begehung wurden die bestehenden Bäume im Plangebiet auf diese Strukturen hin untersucht. Höhlen, die potentiell als Quartier geeignet wären, konnten nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Belaubung zum Zeitpunkt der Begehung war jedoch keine vollständige Begutachtung möglich, sodass Baumhöhlen vor allem im Kronenbereich nicht auszuschließen sind. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot und Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) zu vermeiden, werden im Kapitel 6.1 Planungshinweise gegeben.

Gebäude bewohnende Fledermausarten sind auch auf der MTB-Liste aufgeführt. Diese könnten in den Gebäuden im Wirkraum ein Quartier besitzen. Bei den umliegenden Gewerbegebäuden handelt es sich um Gebäude mit Flachdächern, die eine schmale Attika besitzen. Die Attika schließt meist nicht vollständig mit der Hauswand ab, sodass sich hinter dieser ein schmaler Spalt befindet, der häufig von Zwergfledermäusen als Quartier genutzt wird. Ein Hinweis auf ein Quartier war im Wirkraum nicht vorhanden. Sollte sich jedoch ein Quartier an einem der Gebäude befinden, wäre dieses nicht vom Vorhaben betroffen. Die Gebäude werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Bei der Betrachtung der Gruppe der Fledermäuse spielen auch Leitlinien eine wichtige Rolle. Fledermäuse nutzen Leitstrukturen zur Orientierungshilfe, um von ihrem Quartier zu ihrem Nahrungshabitat zu kommen. Entfällt diese Struktur, werden Nahrungshabitate nicht mehr oder nur noch auf Umwegen erreicht, sodass die Ruhestätte der Fledermäuse einen Funktionsverlust erleidet. Unterschiedliche Fledermausarten sind unterschiedlich stark auf solche Leitstrukturen angewiesen. Im Wirkraum des Vorhabens könnte die Gehölzreihe entlang des Salzaches als Leitstruktur dienen. Diese Struktur bleibt erhalten, sodass die Funktion auch nach dem Eingriff weiterhin vorhanden ist.

5. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Nach Analyse des Habitatpotentials können die Biotope im Plangebiet und Wirkraum folgende Funktionen erfüllen, in deren Zusammenhang Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

- Paarungs-, Winterquartiere und Wochenstuben der Baum und Gebäude bewohnenden Fledermausarten,
- Bruthabitat in den Gehölzbeständen im Wirkraum.

Die Umsetzung des Vorhabens könnte zu folgenden Verbotstatbeständen führen:

- **Tötung** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Durch die Beseitigung von Gehölzen könnten während der Brutzeit Individuenverluste von planungsrelevanten Vogelarten (Nachtigall) und der allgemeinen Brutvogelfauna resultieren. Zusätzlich könnten mögliche Quartiere von Baum bewohnenden Fledermausarten zerstört und dadurch einzelne Individuen getötet werden. Durch eine Bauzeitenregelung und eine ökologische Baubegleitung der Fällarbeiten kann dieser Verbotstatbestand jedoch vermieden werden.
- **Störung** (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Die Bautätigkeiten können zu einer Störung der planungsrelevanten Arten führen. Zur sicheren Vermeidung einer Störung der Arten ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten.
- **Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Durch die Umsetzung der Planungen kann es zu einer Beschädigung bzw. zu einem Verlust der Lebensstätten planungsrelevanter Fledermausarten kommen. Durch eine ökologische Baubegleitung der Fällarbeiten ist sicherzustellen, dass dies nicht der Fall ist. Sollten Quartiere innerhalb der zu fällenden Bäume entdeckt werden, sind weitere Maßnahmen vorzusehen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 nicht auszuschließen. Diese können bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung) vermieden werden.

6. Vermeidungsmaßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitenbeschränkung für planungsrelevante Vogelarten sowie die allgemeine Brutvogelfauna

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen insbesondere Fällungen von Gehölzen und Räumung der Baufelder müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungszeit und Zerstörung von Lebensstätten; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.

6.2 Anbringen von Fledermauskästen auf freiwilliger Basis

Sanierungsarbeiten, Gebäudeabbrüche und das Fällen von alten Bäumen haben die Folge, dass immer weniger potentielle Quartiere für Fledermäuse in Dörfern und Städten vorhanden sind. Es wird daher vorgeschlagen, an dem neuen Gebäude auf freiwilliger Basis drei bis fünf Fledermausquartiere aufzuhängen. Hier besteht die Möglichkeit, Hohlblocksteinen in die Wände einzubringen (vgl. Abbildung 8). Es gibt jedoch auch andere Quartierarten, die zum Teil selber gebaut werden können. Das Land Sachsen hat beispielsweise in einer kostenlosen Broschüre Erklärungen zu Fledermausquartieren an Gebäuden sowie eine Bauanleitung zu den vorgestellten Quartieren zusammengefasst (SCHMIDT 2014). Darüber hinaus können bei unterschiedlichen Anbietern auch einfache, fertig gebaute Kästen bestellt werden, die sowohl an Gebäuden als auch an Bäumen aufgehängt werden können.

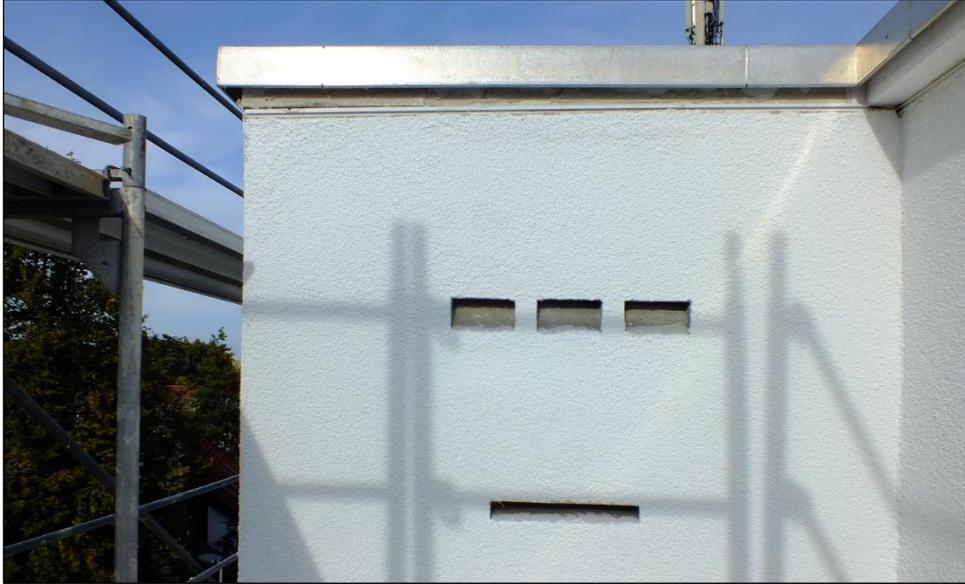


Abbildung 8: Beispiel für in die Außenfassade integrierte Fledermausquartiere.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt für alle planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten erhalten.

8. Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet,
- im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung in den zu fällenden Bäumen Quartier-vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden können,
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, im November 2016



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

9. Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, MAßNAHMEN, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): ABLAUF und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Fachinformationssystem (FIS): Planungsrelevante Arten in dem Lebensraumtyp Gebäude. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44142?gebau=1> (zuletzt abgerufen am 04.11.2016)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, zuletzt abgerufen am 04.11.2016.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016b): PLANUNGSRELEVANTE Arten für den Messtischblattquadranten 44132 Wer auf <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44132> Download am 04.11.2016.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei PLANUNGS- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Betriebserweiterung der Gebhardt-Stahl GmbH; Bebauungsplan Nr. 57 Werl

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gebhardt-Stahl GmbH Antragstellung (Datum): _____

Die Gebhardt-Stahl GmbH plant die Erweiterung ihres Betriebes im Sinne des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Werl (Kreis Soest). Die Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 57 bereits als Industriegebiet (Gl3) ausgewiesen. Die dort dargestellte Baugrenze muss durch die angestrebte Bebauung modifiziert werden. Hier sollen auch Flächen mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche mit Störeingriffen in kurzfristigem Turnus (2--3 jährig) mit Rückhalte-/Sickermulden“ in Anspruch genommen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl Bebauungsplan Nr. 121 der Wallfahrtsstadt Werl „Oberbergstraße“

frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 14. Dezember 2016 bis 16. Januar 2017

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf gem. § 3 (1) BauGB

Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	Schreiben vom:
Einwender 1	12.1.2017 und 29.3.2016

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zum Bebauungsplanentwurf eine Stellungnahme abgegeben.

Ifd. Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange		Schreiben vom:	Anregungen/ Bedenken
1.	Landwirtschaftskammer NRW	Kreisstelle Soest	12.12.2016	ja
2.	PLEdoc GmbH	Leitungsauskunft	15.12.2016	ja
3.	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 51 Landschaftspflege	19.12.2016	ja
4.	Gelsenwasser	Betriebsdirektion	27.12.2016	ja
5.	Geologischer Dienst NRW	Landesbetrieb	30.12.2016	ja
6.	Juchheim & Siedhoff ÖBVI	öffentlich bestellte Vermessungs-Ingenieure	10.1.2017	ja
7.	Neuer Heimat- u. Geschichtsverein e.V.		16.1.2017	ja
8.	Kreis Soest - Die Landrätin	Koordinierungsstelle Regionalentwicklung	16.1.2017	ja
9.	Westfälisch-Lippischer	Landwirtschaftsverband Kreisverband Soest	18.1.2017	ja
10.	Arbeitsgemeinschaft Biologischer	Umweltschutz im Kreis Soest e.V.	18.1.2017	ja
11.	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 32	18.1.2017	ja
12.	LWL-Archäologie für Westfalen	Außenstelle Olpe	27.1.2017	ja
13.	GASCADE Gastransport GmbH	Abt. GNL	14.12.2016	nein
14.	Westnetz GmbH	Regionalcenter Arnsberg Abt. V-AP	14.12.2016	nein
15.	Bezirksregierung Arnsberg	Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	16.12.2016	nein
16.	Stadtverwaltung Hamm		16.12.2016	nein
17.	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 53 - Immissionsschutz	19.12.2016	nein
18.	Gemeindeverwaltung Wickede		19.12.2016	nein
19.	Unitymedia NRW GmbH		20.12.2016	nein
20.	Stadtwerke Hamm	GmbH	20.12.2016	nein
21.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW		21.12.2016	nein
22.	Evangelische Kirche von Westfalen	- Baureferat der EkvW -	4.1.2017	nein

**90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl
 Bebauungsplan Nr. 121 der Wallfahrtsstadt Werl „Oberbergstraße“
 frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 14. Dezember 2016 bis 16. Januar 2017**

23.	Zentrale der Amprion GmbH		4.1.2017	nein
24.	Lippeverband	Abteilung Asset Management	9.1.2017	nein
25.	Stadtverwaltung Unna		16.1.2017	nein

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von Nr. 13 bis Nr. 25 haben weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. Es wird auf den Abdruck der Schreiben verzichtet.

Die Träger öffentlicher Belange von Nr. 26 bis Nr. 48 haben keine Stellungnahme abgegeben.

Ifd. Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange		Schreiben vom:	Anregungen/ Bedenken
26.	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 35 Städtebau		
27.	Bundesanstalt für	Immobilienaufgaben		
28.	Deutsche Telekom Technik GmbH	TI NL West PuB 4L Meschede		
29.	Freiwillige Feuerwehr	(Beauftragter für Brandschutz)		
30.	Gemeindeverband	Kath. Kirchengemeinden Hellweg		
31.	Gemeindeverwaltung Bönen			
32.	Gemeindeverwaltung Ense			
33.	Gemeindeverwaltung Welver			
34.	Gewässerschutzbeauftragter der Wallfahrtsstadt Werl	und Betriebsleitung KBW		
35.	GWS - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung	und Stadtentwicklung mbH		
36.	Handwerkskammer Dortmund			
37.	KBW - Kommunalbetrieb Werl	Abt. 81.1 Betriebshof		
38.	Kreispolizeibehörde	Direktion Verkehr Führungsstelle		
39.	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Amt für Denkmalpflege in Westfalen		
40.	Regionalverkehr	Ruhr-Lippe GmbH		
41.	Stadtverwaltung Soest			
42.	Stadtwerke Werl			
43.	Thyssengas GmbH	Integrity Management und Dokumentation		
44.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 20 Finanzen		
45.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 30 Recht und Immobilien		
46.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 32 Sicherheit und Ordnung		
47.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 61 Stadtplanung, Straßen und Umwelt		
48.	Wallfahrtsstadt Werl	Abt. 63 Bauordnung und Hochbau		

Landesplanerische Stellungnahme gem. § 34 (1) Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW	Abwägung der Wallfahrtsstadt Werl
<p>1. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32 Schreiben vom 18.01.2017</p> <p>die o.a. Planungsabsicht ist gem. § 34 Abs. 1 LPIG mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die vorstehende Entscheidung bezieht sich nur auf das Verfahren nach § 34 Abs. 1 LPIG. Andere Entscheidungen meines Hauses nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Unabhängig von der landesplanerischen Stellungnahme weist Dez. 35 (Städtebau/Bauaufsicht) darauf hin, dass im weiteren Verfahren – insbesondere im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Oberbergstraße“ – die immissionsschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind.</p> <p>Ich bitte Sie, mir Ihre Planung im Verfahren nach § 34 Abs. 5 LPIG erneut vorzulegen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung werden die immissionsschutzrechtlichen Belange berücksichtigt.</p> <p>Die Planung wird nach § 34 (5) LPIG erneut vorgelegt.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf gem. § 3 (1) BauGB

Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	Stellungnahmen der Wallfahrtsstadt Werl
<p>1) Einwender 1 Schreiben vom 12.1.2017 und 29.3.2016</p> <p>Schreiben vom 12.1.2017: für den Ortsteil Oberbergstraße ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 öffentlich ausgelegt.</p> <p>Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand an der K 2 und somit unmittelbar westlich von meinem landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung.</p> <p>Mit meinem Schreiben vom 29.03.2016 habe ich bereits auf das mögliche Konfliktpotenzial mit dem im Plangebiet südlich gelegenen Nachbarn Herrn [REDACTED] hingewiesen. Von seiner Seite aus gab es bereits mehrfach Einwendungen seit Anfang der 1990er Jahre gegen uns als Tiere haltenden Betrieb. Dies führte auch zu einem Ortstermin am 21.03.2011 unter Beteiligung des Kreises Soest, der Stadt Werl und der Landwirtschaftskammer, bei dem festgestellt wurde, dass die immissionsschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten werden und somit die Einwände unbegründet sind. Hierüber gibt es in ihrem Hause einen Aktenvermerk.</p> <p>Da es nach jetziger Lage im gesamten Plangebiet die Möglichkeit der Wohnbebauung gibt, wäre eine selbige auch direkt gegenüber meinem Güllebehälter (Erdbehälter mit Betondecke und zwei Entnahmestellen) auf der anderen Seite der Kreisstraße möglich.</p> <p>Ich bitte Sie zu prüfen, ob hier eine Einschränkung der zugelassenen Wohnbebauung möglich ist, um mindestens Abstände wie im derzeitigen Ist-Zustand einzuhalten.</p>	<p>Aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes fällt der Grund der Anregung weg, sodass weitere Maßnahmen nicht notwendig sind.</p>

Schreiben vom 29.3.2016:

in der Sitzung des Planungsausschusses vom 25.02.2016 wurde für Oberbergstraße westlich der K2 die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Einleitung eines Bebauungsplanes beschlossen (Vorlagen 432 und 433).

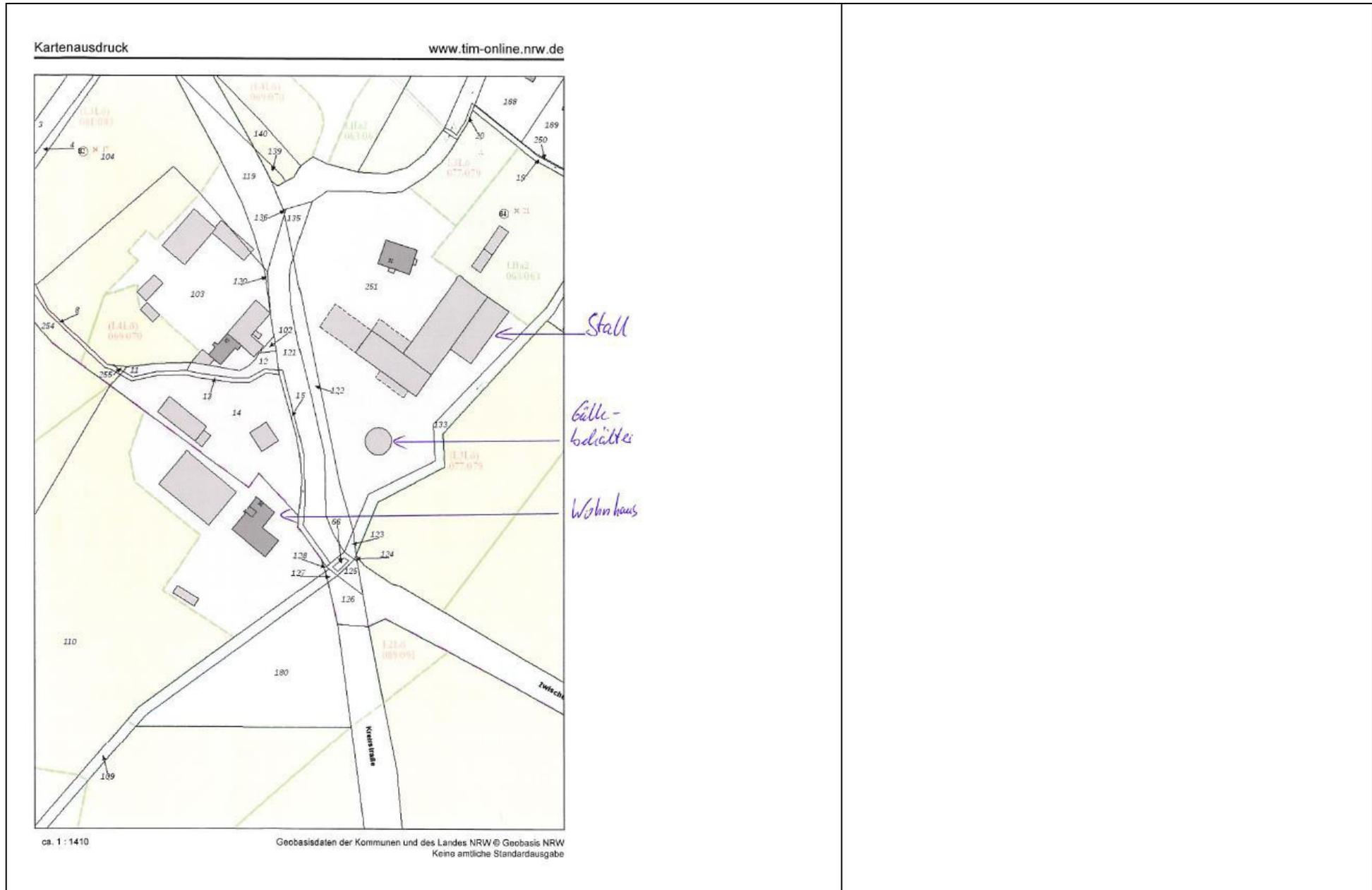
Das dort die Möglichkeit für die Entwicklung vor allem der nördlichen Hofstelle geschaffen werden ist zu begrüßen, gleichzeitig möchte ich aber zur Vermeidung zukünftiger Probleme auf meinen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung aufmerksam machen.

In der Vergangenheit hat es immer wieder Bedenken gegen die Tierhaltung gegeben, besonders in Zusammenhang mit der Erweiterung der Hähnchenmastanlage des Herrn [REDACTED] im Frühjahr 2011. Es gab Einwände unseres Nachbarn Herrn [REDACTED] bei der Stadt Werl und dem Kreis Soest, die zu einem Ortstermin mit Herrn Michalek (Stadt), Herrn Erhöfer(Kreis), Herrn Averberg (Landwirtschaftskammer NRW) und mir führten. Festgestellt wurde, dass die immissionsschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten werden und die Einwände unbegründet sind (siehe Aktennotiz von Herrn Michalek vom 30.03.2011).

Trotzdem wurde während des Erörterungstermin in der Bausache [REDACTED] am 12.04.2011 unsere Tierhaltung immer wieder zum Thema gemacht, so dass der Verhandlungsleiter Dr. Hahn (Kreis Soest) an den eigentlichen Anlass des Erörterungstermin erinnern musste.

Aufgrund der oben beschriebenen Lage bitte ich sie bei der Zulassung künftiger Bebauung auf ausreichende Mindestabstände zu unserem Stall und Güllebehälter zu achten, denn es macht wenig Sinn, wenn trotz immer wieder vorgetragener Bedenken unseres Nachbarn jetzt eine nähere Bebauung zugelassen wird.

Anlagen zum Schreiben vom 29.3.2016:



Kartenausdruck

www.tim-online.nrw.de



ca. 1 : 1410

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW
Keine amtliche Standardausgabe

BauRegNr.	Datum	Sachbearbeiter	Telefax	Telefon
//	30.03.2011	Manfred Michalek	02922/800-6399	02922/800-6303

AKTENNOTIZ

Über einen gemeinsamen Ortstermin am 21.03.2011 auf der landwirtschaftlichen Hofstelle des Herrn Harald Rienhoff, Kreisstraße 31, 59457 Werl

Teilnehmer: Herr [REDACTED] Landwirt
Herr Erhöfer Kreis Soest - Sachgebiet Immissionsschutz 029 21 - 30 2456
Herr Averberg Landwirtschaftskammer-NRW
Herr Michalek Stadt Werl

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines zusätzlichen Hähnchenaufzuchtstalles im Ortsteil Niederbergstraße herrscht z.Zt. ein gewisser Unmut unter den Einwohnern im Ortsteil hinsichtlich vorh. und eventuell zukünftigen landwirtschaftlicher Immissionen.

In diesem Zusammenhang werden von Bürgern der Gemeinde und insbesondere von den Nachbarn der Hofstelle [REDACTED] immissionsschutzrechtliche Vergehen unterstellt.

Insbesondere werden die in der Baugenehmigung vom 28.12.1993 genehmigten Tierplatzzahlen gegenüber den tatsächlichen Bestand angezweifelt. Des weiteren werden die auftretenden Geruchsmissionen beim Umfüllen der Gülle vom Güllevorbehälter in den Erdbehälter, sowie das Ausbringen kritisiert.

Zum derzeitigen Tierbestand hat Herr [REDACTED] eine Auflistung des Tierbestandes mit Stichtag 31.12.2010 übergeben, die an Herrn Erhöfer weitergereicht wurde. Der Nachweis des Tierbestandes erfolgte durch den Erzeugerring Westfalen.

Hinsichtlich auftretender Immissionen beim Umfüllen und Ausbringen der Gülle konnten von den Teilnehmern keine Mängel an der vorhandene Güllebevorratung und der technischen Handhabung festgestellt werden.

Die Anlage wurde 1990 mängelfrei abgenommen und befindet sich auf den Stand der Dinge.

Zur Einhaltung der Gülleverordnung/Immissionsrichtlinien wurde dem Unterzeichner eine Bescheinigung mit den Ausfahrzyklen der Gülle aus den Jahren 2009/2010 von einem landt. Lohnunternehmen vorgelegt. Danach erfolgte auch die Ausbringung der Gülle Jahreszeitlich rechtmäßig.

Im Hinblick auf die vorhandene Hofstelle mit Schweinetierhaltung sind gelegentlich auftretende Geruchsmissionen als ortstypisch hinzunehmen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Bedingungen auf der landwirtschaftlichen Hofstelle eingehalten werden und die Einwände unbegründet sind.

(Michalek)

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 (1) BauGB	Stellungnahmen der Wallfahrtsstadt Werl
<p>1) Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 12.12.2016</p> <p>Zu Ihren Amtshilfeersuchen in den o. a. Angelegenheiten nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen sowie eines durchgeführten Gesprächs mit dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb [REDACTED] wie folgt Stellung.</p> <p>Laut vorliegender Planung ist beabsichtigt, auf zwei ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstellen mehrere Wohneinheiten sowie eine Bewegungshalle und Ställe für Pferde zu errichten. Direkt östlich angrenzend liegt die landwirtschaftliche Hofstelle [REDACTED]. Auf der Hofstelle [REDACTED] wird eine intensive Schweinehaltung betrieben. Durchschnittlich sind dort ca. 60 Sauen, 20 Abferkelbuchten sowie 450 Mastplätze für Schweine in der Bewirtschaftung. Das unmittelbare Nebeneinander der geplanten Wohnnutzung zur landwirtschaftlichen Hofstelle ist konfliktrichtig.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht wird vorgeschlagen, die Abstände durch ein Gutachtenüberprüfen zu lassen.</p>	<p>Im Baugenehmigungsverfahren werden die notwendigen Abstände überprüft. In der Stellungnahme des Kreises Soest wird dieser Sachverhalt ebenfalls angesprochen. Die Zulässigkeit von Wohnbebauung muss nach den Bestimmungen der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) nachgewiesen werden.</p>
<p>2) PLEdoc GmbH Schreiben vom 12.12.2016</p> <p>mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der markierten Flächen des von der PLEdoc GmbH beigefügten Übersichtsplanes.</p>

nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist.

Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Übersichtsplan

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Planexterne Flächen sind nicht betroffen. Die PLEdoc GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



3) Bezirksregierung Arnsberg, Natur- und Landschaftsschutz

Schreiben vom 19.12.2016

die Stadt Werl beabsichtigt, im Ortssteil Oberbergstraße durch eine Änderung der jetzigen Darstellung des wirksamen FNP „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Dorfgebiet“ durch die Umnutzung einer ehemaligen Hofstelle.

Geplant sind auf der nördlichen Teilfläche der Abbruch der baufälligen Bausubstanz und die Errichtung einer Bewegungshalle sowie Ställe für Pferde, einer Unterstellhalle und der Neubau von 2 bis 3 Wohneinheiten. Für die südliche Fläche ist die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes geplant.

Auf Grundlage der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Bereich des Plangebietes ein Bebauungsplan aufgestellt und ein Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO festgesetzt werden.

Aus landschafts- und naturschutzfachlicher Sicht nehme ich als höhere Naturschutzbehörde zur o. a. geplanten FNP-Änderung wie folgt Stellung:

Im **Regionalplan** (Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil-) ist dieser Bereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt, überlagert mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und zudem mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes.

Der überplante Bereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen **Landschaftsplans** VI Werl. Konkrete landschaftsrechtliche Schutzbestimmungen sind durch die FNP-Änderung nicht betroffen. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Festsetzungsraumes D.2.13, -Landschaftsraum Mühlenbach und Zuflüsse-. Ein Entwicklungsziel ist z.B. der Erhalt und Entwicklung von Gehölzbeständen. Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht erkennbar, in wie weit die vorhandenen Gehölzbestände durch die Planung betroffen sind und somit ist eine Einschätzung, ob das genannte Entwicklungsziel eingehalten wird, nicht möglich.

Da bisher ein Umweltbericht nicht vorgelegt wurde, ist somit ist eine Beurteilung, inwiefern die Belange von Natur und Landschaft hinreichend berücksichtigt werden, nicht möglich. Die vorgelegten Unterlagen beinhalten hinsichtlich der FNP-Änderung keine ökologische **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung**. Eine Eingriffsbilanzierung ist zu erstellen.

Bei dem Vorhaben werden Flächen im Bereich der ehemaligen Hofanlage versiegelt. Gemäß §§ 13 – 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 30-34 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW sind unvermeidliche Eingriffe zu bilanzieren und auszugleichen. Angaben über den Versiegelungsgrad und auch im welchen Ausmaß Gehölze verschwinden, sind bisher nicht gemacht.

Durch das Bebauungsplanverfahren können zwar Gehölzbestände betroffen sein, die Festsetzungen im Bebauungsplan werden aber auch gleichzeitig den Erhalt von Altholz und eines Kleingewässers sowie Neuanpflanzungen sichern. Dies trägt zur Umsetzung der Maßnahmen des Festsetzungsraumes D.2.13 bei.

Der Anregung wird gefolgt. Die Eingriffsbilanzierung wird im Umweltbericht dargestellt.

Die Eingriffsbilanzierung wird im Umweltbericht dargestellt.

Weiterhin ist aus naturschutzrechtlicher Sicht insbesondere der **Artenschutz** zu beachten.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) wurde das Büro Stelzig durchgeführt. Danach wird nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Im Fazit wird davon ausgegangen, dass nur für typische Gebäudebrüter wie Rauchschwalbe und Schleiereule potenziell mit einem Verlust von Bruthabitaten zu rechnen ist. Eine weitere Betroffenheit wird zudem für die Zwergfledermaus diagnostiziert.

Als Vermeidungsmaße sollen für die Rauchschwalben 6 künstliche Nisthilfen, für die Schleiereule eine Nisthilfe und für Fledermäuse 5 unterschiedliche Fledermauskästen an den neuen Gebäuden angebracht werden.

Gemäß Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ von 2013 ist aufgrund der hohen Prognosesicherheit der Maßnahmen ein Monitoring nicht erforderlich. Dieser Einschätzung kann gefolgt werden. Die Artenschutzmaßnahmen sind, wie in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung aufgeführt, verbindlich festzulegen. Die Artenschutzmaßnahmen sind nach einem Jahr zu überprüfen.

Ich bitte darum, mir eine Durchschrift Ihrer Entscheidung zukommen zu lassen.

Der Anregung wird gefolgt. Die Maßnahmen werden im Umweltbericht beschrieben.

Der Anregung wird gefolgt. Die Artenschutzmaßnahmen werden im Umweltbericht beschrieben. Die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen wird im Bebauungsplan als textliche Festsetzung für das gesamte Plangebiet festgesetzt.

4) Gelsenwasser

Schreiben vom 27.12.2016

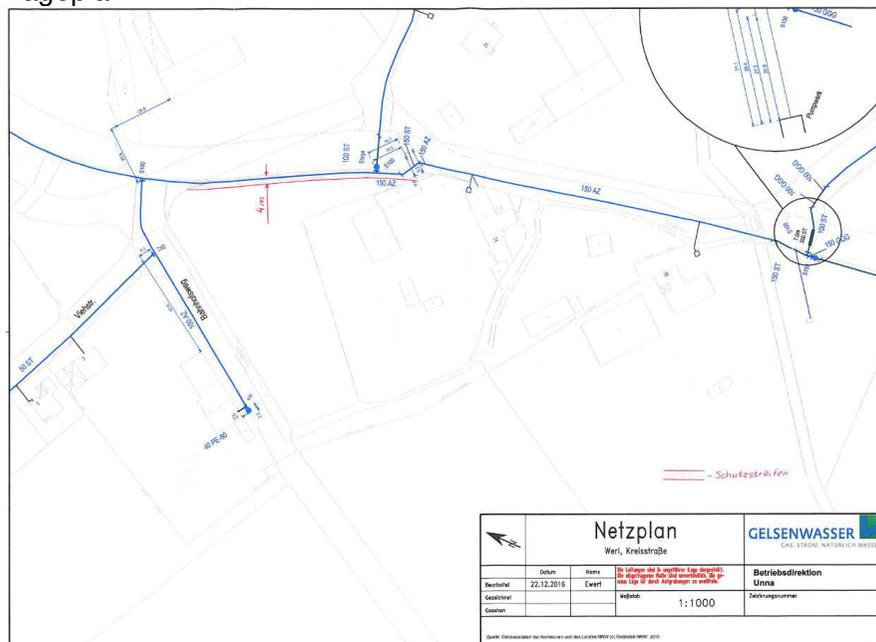
für die Benachrichtigung über o. g. Planungen danken wir und übersenden Ihnen als Anlage einen Rohrnetzbestandsplan, in dem wir unsere vorhandenen Wasserleitungen in ungefährer Lage dargestellt haben.

Die im Lageplan dargestellte Wasserleitung DN 150 ist durch Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten gesichert. Wir bitten Sie mit Leitungsrechten belastete Flächen gemäß § 9 (1) 21 BauGB (Baugesetzbuch) festzusetzen und von jeglicher Bebauung bzw. Überbauung freizuhalten; auch dürfen keine Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden.

Sofern Straßen und Wege, in denen Wasserleitungen von uns betrieben werden, in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden oder sonstige Baumaßnahmen die Lage und die Betriebssicherheit unserer Leitungen nicht gefährden, haben wir zum o. g. Bebauungsplan keine Anregungen.

Die vorhandene Wasserleitung an der Kreisstraße wird durch ein Geh-, Fahr – und Leitungsrecht abgesichert. Die Grünfläche (Bezeichnung im Plan: a) im Bereich der Wasserleitung wird als Fläche für Wiese und Hochstauden festgesetzt, um eine Gefährdung der Versorgungsleitung durch tiefwurzelnde Pflanzen zu verhindern.

Lageplan



5) Geologischer Dienst NRW

Schreiben vom 30.12.2016

Für die Darstellung der Schutzgüter Boden und Wasser empfehle ich den folgenden Umfang und Detaillierungsgrad in der Umweltprüfung. Zudem gebe ich Hinweise zur Ingenieurgeologie und zur Verwendung von Mutterboden:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden:

Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Bodenbezogene abiotische Ausgleichsmaßnahmen sind unter Umständen notwendig:

„Auskunftssystem BK50 mit Karte der schutzwürdigen Böden“. Unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf sind Hinweise zur kostenfreien Nutzungsmöglichkeit dieser Karte als WMS-Version (TIM - online Kartenserver) abrufbar. Inhaltliche Erläuterungen zur Schutzwürdigkeitsauswertung sind zu finden unter: http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser:

Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (u.a. Siepen, Quellen, Brunnen in WSG) einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben.

Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten). Dabei ist der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit (Boden-) Substrat als Filterschicht für das Sickerwasser zu beachten.

Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben: Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologischer Sicht in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Ingenieurgeologie:

Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6-Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.

Die Hinweise werden beachtet. Eine Bearbeitung der Themen wird im Umweltbericht durchgeführt.

Die Ausführungen werden als Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Mutterboden:

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Auskunftssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ im Landesintranet NRW (GDU-Behördenversion):

Die GDU-Behördenversion auf Grundlage der „Verordnung über die Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes an öffentliche Stellen“ (UntergrundDÜVO NRW) ermöglicht einen Zugang zu grundstücksscharfen Informationen zum Untergrund. Die „GDU-Behördenversion“ steht öffentlichen Stellen zur Verfügung, die sich mit raumbezogenen Planungs- und vorhabenbezogenen Genehmigungsaufgaben, mit der Gefahrenabwehr sowie mit der Landesvermessung und Grundstückswertermittlung befassen.

Das neue Auskunftssystem informiert über bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes, wie z.B. Hohlräume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u. a.. Städte und Gemeinden können über das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung für den Kommunalbereich in NRW

[https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU Behoerde/](https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU_Behoerde/)

einen Zugang zur GDU-Behördenversion beantragen. Bei fachlichen Fragen bitte ich um Rücksprache mit **Herrn Stefan Henscheid**, GD-NRW, Tel. 02151-897-484 oder E-Mail: stefan.henscheid@gd.nrw.de.

Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.

Die Ausführungen werden als Hinweis in die Begründung aufgenommen.

<p>6) Juchheim & Siedhoff, Öffentlich Bestellte Vermessungs-Ingenieure Schreiben vom 10.01.2015</p> <p>Bezüglich der Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung und hinsichtlich der geometrischen Eindeutigkeit der Festlegung der städtebaulichen Planung möchte ich folgende Anregungen machen:</p> <p>Die Flurstücksnummern der betroffenen Grundstücke sollten im späteren Bebauungsplan erkenntlich sein. Hinsichtlich späterer Verwendung von Plankopien sollte der spätere Bebauungsplan ein Gitternetz oder eine Maßstabsleiste enthalten. Die Angabe der Bezugsgröße für die maximale Anzahl der Wohneinheiten würde die Festsetzung verdeutlichen. Die Abkürzung für Wohnungen gemäß Planzeichenverordnung ist „Wo“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im Rechtsplan wird ein Gitternetz enthalten sein.</p> <p>Die maximale Anzahl der Wohnungen wird über die textlichen Festsetzungen zum Dorfgebiet definiert.</p>
<p>7) Neuer Heimat- u. Geschichtsverein e.V. Schreiben vom 16.01.2016</p> <p>Der Neue Heimat- und Geschichtsverein möchte gegen die in Oberbergstraße geplante Bebauung keine generellen Bedenken anmelden. Die bisher vernachlässigten und eher unansehnlichen Bauten im künftigen Baugebiet können durchaus nach sachlichen Gesichtspunkten neu strukturiert und angemessen bebaut werden. Das Ortsbild von Oberbergstraße, dessen Verbesserung für den Neuen Heimat- und Geschichtsverein Werl ein Anliegen ist, wird durch die vorgesehene Bebauung wahrscheinlich verbessert werden.</p> <p>Wie Preising 1977 in seiner Schilderung zu Westönnen dargelegt hat, muss im geplanten Baugebiet die schon im 13. Jahrhundert errichtete Magdalenenkapelle gestanden haben, die im 19. Jahrhundert abgerissen wurde. „Zur Kapelle gehörte auch das sogenannte Küstergut, das Pfarrer Burbach 1542 an Hinrich Stemann in Bergstraße verpachtete“ und welches seither bei dem „Hof Romberg“ verblieb, berichtete Preising 1977.</p> <p>Da die genannten Gebäude zum Teil nicht mehr vorhanden sind oder sich in schlechtem Zustand befinden, ist gegen eine Neubauplanung nichts einzuwenden. Es sollten allerdings die Denkmalpflege oder der Neue Heimat- und Geschichtsverein verständigt werden, wenn bei künftigen Bauarbeiten Mauerreste der Magdalenenkapelle entdeckt würden, damit dann überlegt werden kann, wie ein kleines Erinnerungsdenkmal an die alte Kapelle geschaffen werden kann.</p>	<p>Am 13.03.2017 wurden vom LWL Archäologie für Westfalen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 121, "Oberbergstraße" drei Sondageschnitte durchgeführt. Im Bereich der überplanten Flächen wurden Reste älterer Bebauung gefunden. Der Grundriss wurde bei der Voruntersuchung vollständig dokumentiert. Die Sondierungen in den anderen Bereichen erbrachten keine weiteren archäologischen Befunde. Eine weitere Begleitung der Bauarbeiten ist dementsprechend in diesen Flächen nicht notwendig.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

8) Kreis Soest - Die Landrätin

Schreiben vom 16.01.2017

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 "Oberbergstraße" bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken, wenn die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit der geplanten Wohnbebauungen in Nachbarschaft zu der geplanten Reithalle mit Pferdeställen durch ein Gutachten gemäß den Bestimmungen nach GIRL nachgewiesen werden kann.

Mit der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO vollzogen. Diese Darstellung bildet die Grundlage für die parallel zu führende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Oberbergstraße“ in dem Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Grünflächen detailliert festgesetzt werden.

Auf der Fläche einer ehemaligen Hofstelle sind der Abbruch der vorhandenen Gebäude und die Errichtung einer Reithalle mit Pferdeställen und Unterstellhalle sowie die Errichtung eines Wohnhauses mit 2-3 Wohneinheiten geplant. Auf dem Areal eines Aussiedlerhofes ist die Errichtung eines weiteren Wohnhauses geplant.

Auf Grundlage der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Bereich des Plangebietes ein Bebauungsplan aufgestellt und ein Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO errichtet werden.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

Mit der Neuaufstellung des Beb.-Planes Nr. 121 „Oberbergstraße „ wird ein Gebiet mit Teich und Gehölzstrukturen überplant.

Ein Umweltbericht mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist noch zu erstellen. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen sind zu beschreiben.

Im Baugenehmigungsverfahren werden die notwendigen Abstände überprüft. Die Zulässigkeit von Wohnbebauung muss nach den Bestimmungen der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) nachgewiesen werden. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Der gesetzlich nötige Umweltbericht und als dessen Bestandteil eine umfangreiche Bestandsaufnahme der Tier- und Pflanzenwelt fehlt zur Zeit noch.

Ökologisch besonders relevant ist neben der allgemeinen Problematik der zunehmenden Bodenversiegelung der Schutz der Gehölzstrukturen und des Gewässers.

Schutzgebiete:

- Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.
- Das NATURA 2000-Gebiet, Europäisches Vogelschutzgebiet Hellwegbörde befindet sich direkt angrenzend. Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen, sind nicht zulässig. Das Gutachterbüro Stelzig kommt in der FFH Vorprüfung vom Oktober 2016 zu dem Ergebnis, dass es mit der nördlichen Bebauung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.
- Es ist mittels einer Vorprüfung festgestellt, dass eine vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den nördlichen Planungsbereich nicht durchgeführt werden muss. Das Vorhaben kann aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen realisiert werden. Für den südlichen Planungsraum ist eine Vorprüfung durchzuführen, wenn die geplanten Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, da sie im direkten Grenzbereich errichtet werden. Hieraus könnten sich Festlegungen zu Bauzeiten ergeben.

Landschaftsplan:

- Der Landschaftsplan Werl steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Eingriffsregelung:

- Das Vorhaben führt Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und ist als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 30 ff. LNatSchG NRW zu bewerten. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erarbeitet um die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung einarbeiten zu können.

Die Gehölzstrukturen und das Gewässer werden im Bebauungsplan als Fläche zum Erhalt und zur Entwicklung sowie als Fläche für den Naturschutz festgesetzt.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Änderung des Geltungsbereiches kann für den südlichen Planungsbereich auf eine Vorprüfung verzichtet werden.

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft zu treffen:
 - Erhalt des vorhandenen Baumbestandes auch entlang der Kreisstraße. Schutz von Gehölzbeständen vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit
 - Anpflanzung und dauerhafte Erhaltung von standortgerechten, einheimischen Laub- oder Obstbäumen
- Im zu erstellenden Umweltbericht ist ein mögliches Kompensationsdefizit festzustellen. Es sind Flächen darzustellen, auf denen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst bzw. direkt angrenzend durchgeführt werden können.

Artenschutz:

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden. Mit dem geplanten Abriss der vorhandenen baufälligen Gebäude im nördlichen Planungsraum könnten Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden. Auch die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen [eventuell im südlichen Planungsraum bei Ausnutzung der Baugrenze möglich], kann Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auslösen. Hier ist bei Gehölzverlust eine vorherige Begutachtung auf Horstbäume etc. notwendig.

Das Gutachterbüro Stelzig kommt in der ASP Stufe 1 für den nördlichen Planungsraum zu dem Ergebnis, dass für die Arten Rauchschwalbe und Schleiereule potentiell von Bruthabitaten insbesondere in der Scheune auszugehen ist. Für diese Arten sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Ebenfalls sind Ersatzquartiere für die potentiellen Tagesquartiere von Zwergfledermäusen auf dem Dachboden der Scheune zu schaffen. Standorte sind hier noch festzulegen.

Die Räumung des Baufeldes und der Abbruch von Gebäuden müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Den Anregungen wird gefolgt, die Festsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen.

Der Anregung wird gefolgt.

Der Anregung wird gefolgt.

Der Anregung wird gefolgt.

Die Anregung wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen.

<p>Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.</p> <p>Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.</p> <p>Weitere Hinweise aus anderen Abteilungen wurden nicht gegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>9) Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Schreiben vom 18.01.2017</p> <p>in der oben angeführten Angelegenheit haben Sie uns unter dem 12.12.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben.</p> <p>Wir möchten in Bezug auf die Planungen auf eventuell bestehende oder sich noch ergebende Konfliktsituationen zwischen landwirtschaftlicher Tierhaltung und Wohnen hinweisen.</p> <p>In der Vergangenheit hatte es bereits Diskussionen im Ort bezüglich Gerüchen gegeben. Wir regen deshalb an sicherzustellen, dass durch die unter Umständen näher heranrückende Wohnbebauung keine Schlechterstellung der Situation der bestehenden viehhaltenden Betriebe erfolgen darf. Dies ist aus unserer Sicht durch entsprechende Gutachten sicherzustellen.</p>	<p>Im Baugenehmigungsverfahren werden die notwendigen Abstände überprüft. Die Zulässigkeit von Wohnbebauung muss nach den Bestimmungen der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) nachgewiesen werden.</p>

10) Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V.

Schreiben vom 18.01.2017

leider komme ich erst jetzt dazu, mich zu Ihrem Schreiben vom 12.12.2016 zu äußern. Ich habe allerdings auch keine aktuellen (letzte 5 Jahre) avifaunistischen Daten aus dem Plangebiet vorliegen, da sich meine ehrenamtliche Eulenschutzarbeit im Werler Raum seit längerem weitgehend auf die Nistkastenpopulation des Steinkauzes beschränken muss.

In Oberbergstraße brüten auch aktuell drei bis vier Brutpaare des Steinkauzes. Die nächsten nachgewiesenen Brutvorkommen liegen ca. 500 und 700 m vom Plangebiet entfernt. Ein Brutverdacht besteht für das östlich an das Plangebiet angrenzende Gehöft der Familie Rienhoff. Hier brütete der Steinkauz seit den 1970er Jahren in einer alten Obstwiese regelmäßig bis sukzessive eine Umwandlung in Ackerland stattfand. Ein hofnah bei Familie Rienhoff aufgehängter Nistkasten wurde bisher nicht zur Brut angenommen, weil die neu gepflanzten Obstbäume dort wohl noch zu klein sind. Es ist allerdings sehr wahrscheinlich, dass das Plangebiet zum Teil zum Aktionsraum der umliegenden Brutpaare gehört. Die alten Scheunen dürften auch als Tageseinstand dienen.

Schleiereulen haben früher, als ich noch diese Art im Werler Raum noch bearbeitet habe, regelmäßig in Oberbergstraße gebrütet, zuletzt in einem Nistkasten in der alten Scheune von Familie Huffelschulte, die sich nur etwa 200 m nordöstlich vom Plangebiet befindet. In diesem Nistkasten hatten auch Turmfalken gebrütet. Ich gehe davon aus, dass auch in den letzten Jahren diese beiden Arten dort gebrütet haben.

Im Norden von Oberbergstraße haben noch in den 1990er Jahren regelmäßig auch Waldohreulen gebrütet. Nächtliche Erfassungen habe ich dort seit über 10 Jahren nicht mehr vorgenommen. Bruten in Krähenvogelnestern in den alten Bäumen des Plangebietes bzw. direkt im Norden angrenzend halte ich auch aktuell noch für möglich.

Eine Anmerkung noch zur vorgelegten FFH-Vorprüfung des Büros Stelzig vom Oktober 2016. Ich vermisste in Kapitel 3.2. "Maßgebliche Bestandteile" eine Behandlung der im Standarddatenbogen aufgeführten Turteltaube, die sich in NRW und im VSG Hellwegbörde in einem schlechtem Erhaltungszustand befindet. In der Zeit meiner intensiven ornithologischen Erfassungen gab es im Plangebiet bzw. direkt Buschbestand im Norden angrenzend in dem Baum- und regelmäßig ein Revier der Turteltaube, das womöglich auch noch in den letzten Jahren besetzt gewesen ist. Dies sollte untersucht werden. Sollte sich dort noch ein Brutrevier der scheuen Turteltaube bestätigen lassen, ist davon auszugehen, dass mit einer Bebauung des Plangebietes dieses Vorkommen verloren ginge.

Aufgrund der guten Habitat-Ausstattung (Gehölze, Büsche, extensives Grünland, alte Gebäude) gehen wir davon aus, dass im Plangebiet und dessen Umfeld über die Zwergfledermaus hinaus weitere Fledermausarten vorkommen. Wir halten eine detaillierte Erfassung der Fledermäuse für nötig.

Insgesamt regen wir an, den nördlich an das Baugebiet angrenzenden Baum und Buschbestand mit Grünland unverändert zu erhalten.

Die Hinweise auf Brutvorkommen des Steinkauzes und der Schleiereule sowie des Turmfalken in Oberbergstraße beziehen sich auf nicht vom Vorhaben betroffene Bereiche und werden daher nicht vertieft geprüft.

Der Anregung wird gefolgt. Zusätzlich wird die Turteltaube mit in die Betrachtung aufgenommen.

Eine detaillierte Erfassung der Fledermäuse wird im Umweltbericht vorgenommen.

Der Anregung wird gefolgt, die Festsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen.

11) LWL – Archäologie für Westfalen

Schreiben vom 10.01.2017

Die Planung betrifft zwei alte Hofstellen (vgl. beigegebenen Ausschnitt aus der preuß. Uraufnahme). Es ist zu vermuten, dass sich Reste der älteren Bebauung noch im Boden erhalten haben.

Der Begriff der "Vermuteten Bodendenkmäler" ist im Rahmen der Gesetzesänderung im Sommer 2013 in das DSchG NW aufgenommen worden. Gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW sind diese bei

öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln wie

eingetragene Bodendenkmäler.

Aus diesem Grunde bitten wir um Zusendung detaillierter Informationen zu den im Plangebiet geplanten Bodeneingriffen. Erst wenn uns die konkreten Bereiche bekannt sind, in denen Bodeneingriffe stattfinden und uns deren Umfang und Tiefe bekannt sind, können wir über Art und Umfang der voraussichtlich notwendigen archäologischen Maßnahmen entscheiden.

Anlage:

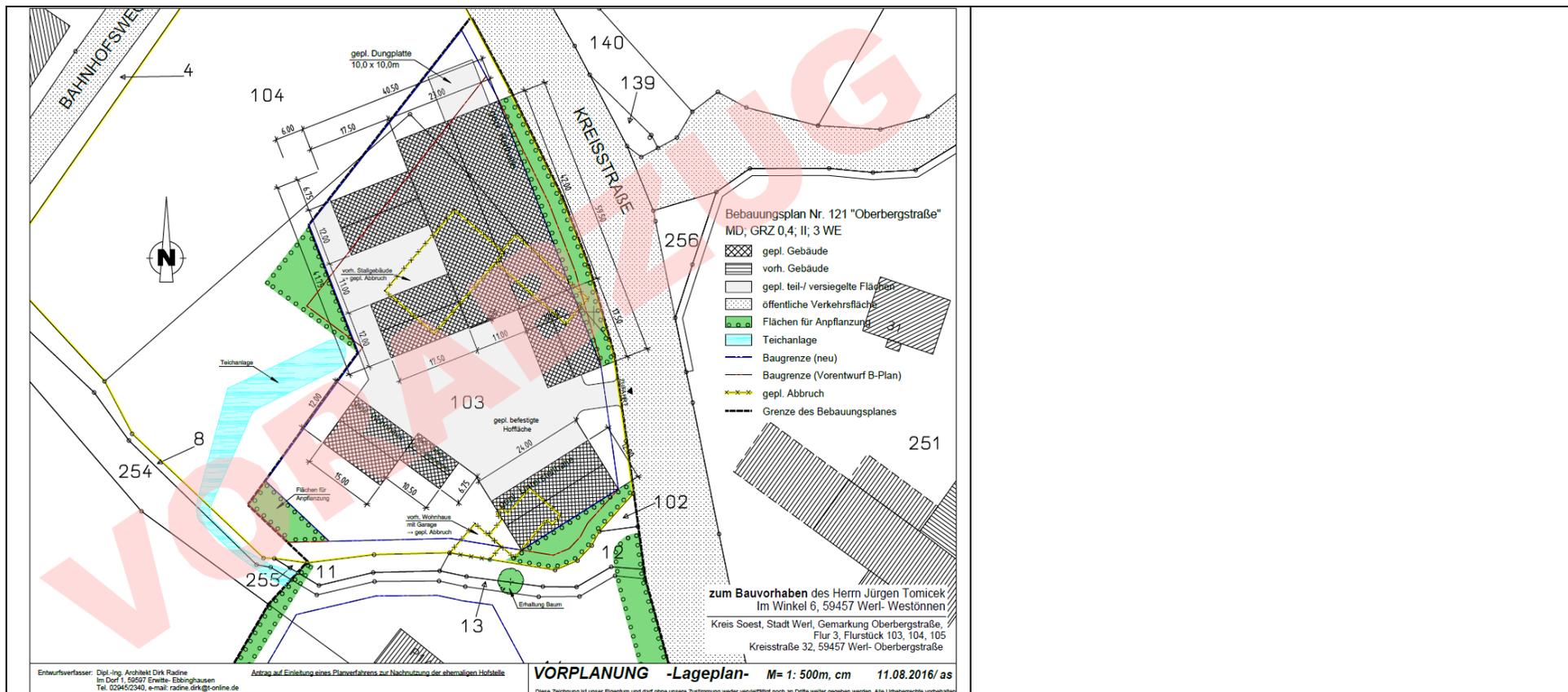


Ungefähre Lage des Plangebietes

Der LWL-Archäologie für Westfalen wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Email der Verwaltung vom 12.01.2017
anbei die bisher vorliegenden Unterlagen zu den Bauvorhaben.
Zum jetzigen Zeitpunkt kann allerdings noch nicht abschließend geklärt werden,
ob sich die Planung so umsetzen lässt, da sich noch Änderungen im Planverfahren
ergeben können.





Schreiben des LWL vom 27.01.2017

für die Zusendung der Unterlagen zu dem Bauvorhaben bedanken wir uns.
 Der Bebauungsplan betrifft den Ortsteil Bergstraße ostnordöstlich von Werl. Bergstraße ist im 9. Jahrhundert in den „Corveyer Traditionen“ als *Birgostrotun* erstgenannt und gehört zu den in den Geschichtsquellen der Hellweg-Lößbörden am frühesten bezeugten ländlichen Siedlungen.
 Die o. g. Planung bezieht sich auf den ehemaligen Hof Romberg in Oberbergstraße, wie er im preußischen Urkataster der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts als solcher bezeichnet ist. Dieser Hof Romberg liegt an der Terrassenkante unmittelbar südwestlich des ehemaligen grundherrschaftlichen Haupthofes „Schulze zu Bergstraßen“. Es ist zu vermuten, dass sich Reste des Hofes Romberg noch im Boden erhalten haben.
 Somit liegt im Plangebiet nach dem DSchG NW ein **Vermutetes Bodendenkmal**.
 Der Begriff der "**Vermuteten Bodendenkmäler**" ist im Rahmen der Gesetzesänderung im Sommer 2013 in das DSchG NW aufgenommen worden. Gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW sind diese bei

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

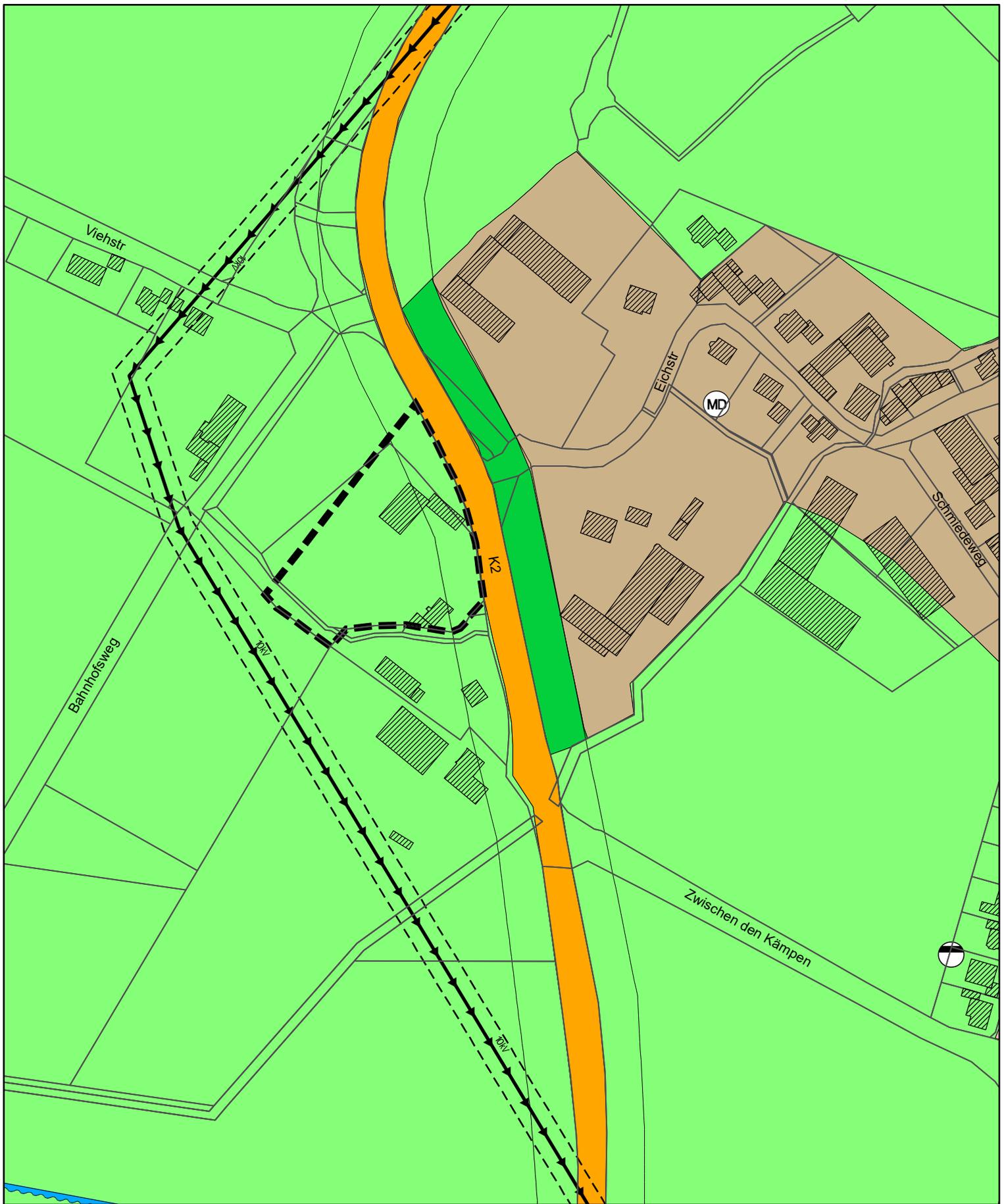
öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler.
Um dem nachzukommen, ist der Planbereich zunächst durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung des zunächst vermuteten Bodendenkmals – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Auf Grundlage der Ergebnisse der Sondagen entscheidet die LWL-Archäologie für Westfalen, ob und in welchem flächenmäßigen Umfang eine weitere Untersuchung der Hofstelle notwendig ist.
Die Baggersondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Die Sondagen bedürfen zudem einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 13 DSchG NW).
Aus Kostensparnisgründen für den Verursacher empfiehlt es sich, die Sondagen zeitlich vor dem Gebäudeabriss durchzuführen
Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Eine Liste von archäologischen Fachfirmen geben wir im Anhang bei.

Anlage:

Der Anregung wird gefolgt.
Am 13.03.2017 wurden im Bereich des Bebauungsplans Nr. 121, "Oberbergstraße" drei Sondageschnitte durchgeführt. Im Bereich der überplanten Flächen wurden Reste älterer Bebauung gefunden. Der Grundriss wurde bei der Voruntersuchung vollständig dokumentiert. Die Sondierungen in den anderen Bereichen erbrachten keine weiteren archäologischen Befunde. Eine weitere Begleitung der Bauarbeiten ist dementsprechend in diesen Flächen nicht notwendig. Vor Beginn der Abrissarbeiten im Bereich des noch bestehenden unterkellerten Hauses wird der LWL informiert, um etwaige Reste einer älteren Nutzung zu dokumentieren.

90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl
Bebauungsplan Nr. 121 der Wallfahrtsstadt Werl „Oberbergstraße“
frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 14. Dezember 2016 bis 16. Januar 2017





Legende

- Grenze der FNP-Änderung
- Landwirtschaftliche Fläche gem. § 5 (2) Nr. 9. a BauGB
- Anbaufreiheit



Legende

 Grenze der FNP-Änderung

 Dorfgebiete gem. § 5 BauNVO

 Anbaufreiheit



Wallfahrtsstadt
Werl

BEGRÜNDUNG

zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes "Oberbergstraße"



BEGRÜNDUNG

zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes "Oberbergstraße"

Inhalt

Teil I Begründung

1	Lage des Plangebietes und Bestandsbeschreibung	3
2	Planungsanlass und Planungsziele	4
3	Entwicklung aus übergeordneten Plänen	4
3.1	Regionalplan	4
3.2	Fachplanungen Landschaftsplan	5
3.3	Flächennutzungsplan	5
3.4	Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung	5
4	Erschließung	5
4.1	Verkehr	5
4.2	Ver- und Entsorgung	5
5	Natur- und Landschaft	6
5.1	Landschaftsplan	6
5.2	Schutzgebiete	7
5.3	Eingriffsregelung	7
5.4	Umweltbericht	7
5.5	Artenschutz	8
6	Sonstige Belange	8
6.1	Altlasten	8
6.2	Klimaschutz	8
6.3	Denkmalschutz	8

Teil II Umweltbericht

Begründung Teil I

1 Lage des Plangebietes und Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Wallfahrtsstadt Werl befindet sich im Ortsteil Oberbergstraße, im Nordosten des Stadtgebietes von Werl. Das Gebiet mit einer Größe von ca. 7.300 m² wird über die Kreisstraße K 2 erschlossen.

Das Plangebiet grenzt westlich an die Kreisstraße K2 in Werl-Oberbergstraße. Östlich der Kreisstraße K2 befindet sich die bebaute Ortslage nach § 34 BauGB - im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. Südwestlich des Plangebietes sind Bebauung und landwirtschaftliche Flächen und nordwestlich weitere Bebauung vorhanden.

Die 90. FNP-Änderung ist die planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121, der gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren aufgestellt wird.

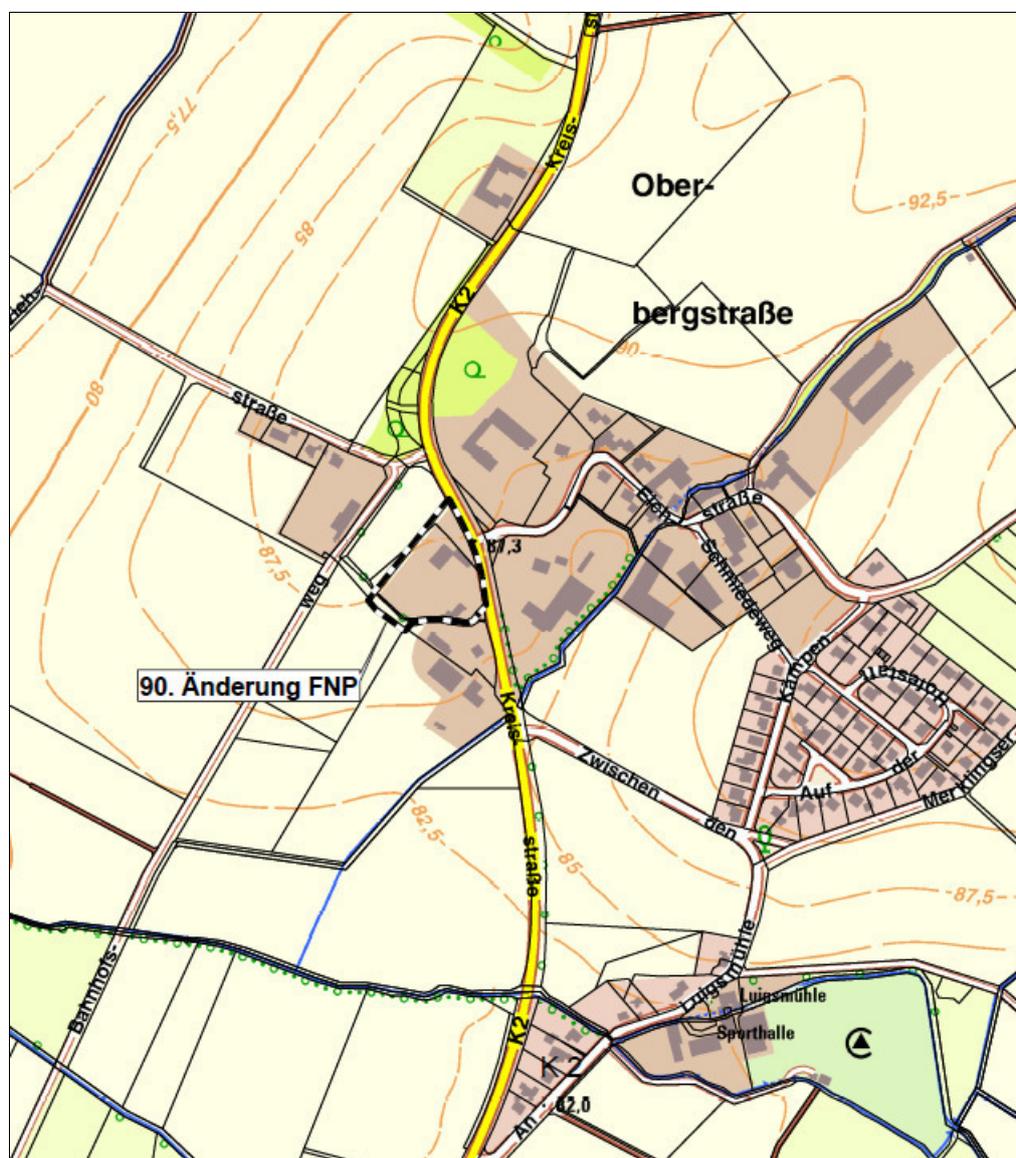


Abb. 1: Übersichtsplan Lage des Plangebietes (© Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw)

2 Planungsanlass und Planungsziele

Der Verwaltung liegt eine Bauanfrage für den Ortsteil Werl-Oberbergstraße zur Nachnutzung einer ehemaligen Hofstelle am westlichen Ortsrand vor. Es wurde ein Antrag zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für das Vorhaben gestellt.

Mit der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO vollzogen. Diese Darstellung bildet die Grundlage für die parallel zu führende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Oberbergstraße“, in dem Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Grünflächen detailliert festgesetzt werden.

Auf der Fläche einer ehemaligen Hofstelle sind der Abbruch der vorhandenen Gebäude und die Errichtung einer Reithalle mit Pferdeställen und Unterstellhalle sowie die Errichtung eines Wohnhauses geplant.

Auf Grundlage der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Bereich des Plangebietes ein Bebauungsplan aufgestellt und ein Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO errichtet werden.

3 Entwicklung aus übergeordneten Plänen

3.1 Regionalplan

Der bestehende Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für den Änderungsbereich allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dar. Die angrenzenden Bereiche zur freien Landschaft hin sind als Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes dargestellt (siehe Abb.2).

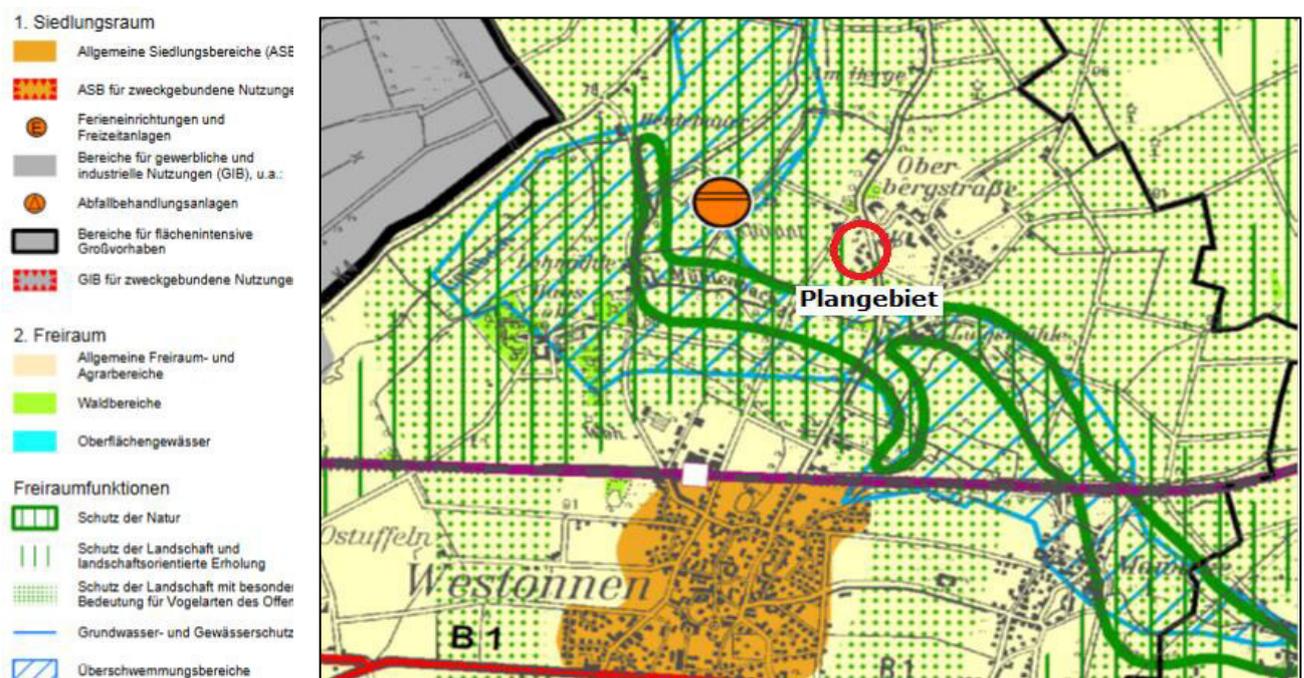


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

BEGRÜNDUNG
zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberbergstraße“

3.2 Fachplanung Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes VI "Werl" (s.u., 5.1. Landschaftsplan).

3.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Werl sind im Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Flächen für die Landwirtschaft in ein Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO umgewandelt werden (s. Abb. 3 und 4)



Abb. 3: Auszug aus dem rechtswirksamen FNP der Wallfahrtsstadt Werl und Änderungsbereich



Abb. 4: Entwurf der 90. FNP-Änderung

3.4 Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung

Aufgrund der notwendigen Flächennutzungsplanänderung wurde bereits vor Einleitung des Aufstellungsverfahrens mit Email vom 15.01.2016 an die Bezirksregierung Arnsberg die Planung vorgetragen und die Möglichkeiten zur Durchführung der Planung erfragt. Die Bezirksregierung stellt hierzu fest, dass die Umsetzung der Maßnahme mittels einer qualifizierten Planung (Aufstellung Bebauungsplan und Festsetzung Dorfgebiet) möglich ist.

4 Erschließung

4.1 Verkehr

Die äußere Erschließung erfolgt mit der Anbindung an die „Kreisstraße K2“. Der öffentliche Personennahverkehr ist an Schultagen gewährleistet. Hier verkehrt die Buslinie 621 Werl – Westönnen – Niederbergstraße – Flerke – Werl.

4.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Westönnen und wird im modifizierten Mischsystem entwässert. Dabei werden das Schmutzwasser und

BEGRÜNDUNG
zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberbergstraße“

das Wasser der Hofflächen im Mischwasserkanal geführt, während das unver-
schmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen über eine Rückhaltung in die of-
fene Vorflut geleitet wird. Hierfür ist eine Genehmigung gem. § 7 Wasserhaus-
haltungsgesetz einzuholen.

Hinweis:

Die Wallfahrtsstadt Werl hat die Versickerungsfähigkeit im Stadtgebiet in einem
Gutachten ermitteln lassen.

Der überwiegende Teil des Stadtgebietes, zu dem auch das Plangebiet zählt, ist
aus verschiedenen Gründen für eine Versickerung nicht geeignet. Die Ergebnis-
karte mit der Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Tauglichkeit für
die Versickerung von Niederschlagswasser kann in der Abteilung Stadtplanung,
Straßen, Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl oder beim Kommunalbetrieb Werl ein-
gesehen werden.

5 Natur- und Landschaft

5.1 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich wird von dem seit 24.08.2012 rechtskräftigen Landschafts-
plan VI „Werl“ überlagert. Aus der zugehörigen Festsetzungskarte ergeben sich
keine Schutzgebietsausweisungen für das Plangebiet. Im Umfeld befinden sich
das Naturschutzgebiet „Mühlenbach/Siepenbach“ (C.1.02) und das Landschafts-
schutzgebiet „Mühlenbach“ (C.2.07) (s. Abb. 5).

Auf Grund des Abstandes des Geltungsbereich und der bereits jetzt vorhandenen
und zukünftig beibehaltenen dörfliche Struktur wird von keiner Beeinträchtigung
der Schutzgebiete ausgegangen.

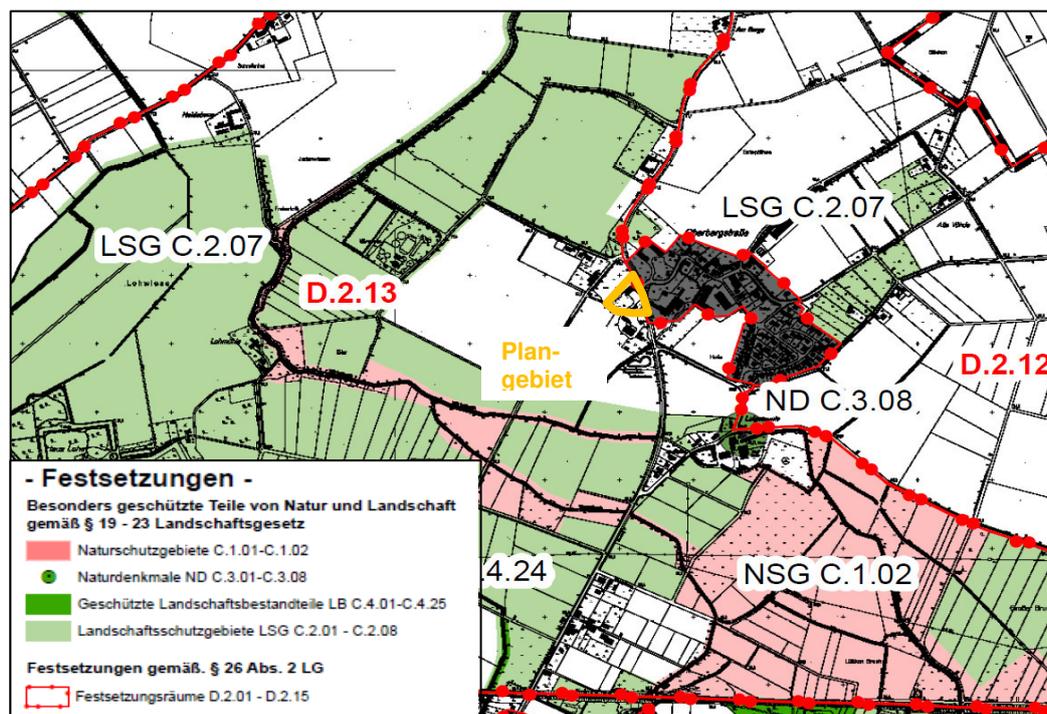


Abb. 5: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans VI „Werl“

BEGRÜNDUNG

zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberbergstraße“

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Festsetzungsraumes D.2.13 „Landschaftsraum Mühlenbach und Zuflüsse“. Er ist durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit kleineren Grünland- und Waldbereichen und mehr oder weniger strukturreichen Gewässerläufen gekennzeichnet.

Zur Sicherung der Funktion dieses Raumes werden Maßnahmen definiert die der Verwirklichung der Entwicklungsziele aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans dienen.

Diese sieht westlich des Geltungsbereiches den Entwicklungsraum „Gewässersystem Mühlenbach und Zuflüsse (ER 1.06)“ mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhalt) und Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) vor. Hierbei ist besonders auf den Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer mit ihren begleitenden Gehölzstrukturen und Grünlandflächen als Pufferzonen zu achten.

Östlich des Geltungsbereichs befindet sich Siedlungsfläche.

Durch das parallel geführte Bebauungsplanverfahren können zwar Gehölzbestände im Bereich der Pufferzone betroffen sein, vorgesehene Festsetzungen werden aber auch gleichzeitig Erhalt von Altholz und eines Kleingewässers sowie Neuanpflanzungen sichern. Dies trägt zur Umsetzung der Maßnahmen des Festsetzungsraumes D.2.13 bei.

5.2 Schutzgebiete

Vogelschutzgebiet:

Das Plangebiet liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde, grenzt jedoch direkt daran. Es besteht das Ziel, den notwendigen Vogelschutz für Offenlandarten in der Hellwegbörde zu gewährleisten.

5.3 Eingriffsregelung

Die Inanspruchnahme von Flächen für eine bauliche Nutzung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 1 a BauGB ist in der Bauleitplanung über Festsetzungen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur ersatzweisen Kompensation von Beeinträchtigungen, die von den vom Bauleitplan ermöglichten Eingriffen in Natur und Landschaft ausgehen, abwägend zu entscheiden. Im parallel geführten Bebauungsplanverfahren wird die Eingriffsregelung im Detail bewältigt.

5.4 Umweltbericht

Gem. § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung ist, beschrieben und bewertet sowie Maßnahmen zur Kompensation - soweit erforderlich - benannt (Teil II der Begründung). Der Umweltbericht wird gleichzeitig für die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 121. „Oberbergstraße“ erstellt. Die Verfahren werden parallel durchgeführt.

5.5 Artenschutz

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Nach den Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) geht es um die Frage, ob durch die Planung planungsrelevante Arten im Umfeld betroffen sein können und artenschutzrechtlich relevante Tatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten können. Eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I und II) wurde für den Bereich der ehemaligen Hofstelle durchgeführt (Büro Stelzig, Soest, Oktober 2016). Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Planung nicht gegen Verbote des § 44 BNatSchG verstößt.

6 Sonstige Belange

6.1 Altlasten

Im Kataster über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten im Kreis Soest ist im Plangebiet keine Eintragung vorhanden.

6.2 Klimaschutz

Aufgrund der verhältnismäßig großflächigen Naturbestandteile im Plangebiet, die das Treibhausgas CO₂ aufnehmen, sind weitere Festsetzungen im Bebauungsplan im Sinne einer Anpassung an den Klimawandel nicht vorgesehen.

6.3 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Baudenkmäler. Hinweise zum Umgang mit ggf. aufgedeckten Bodendenkmälern werden im parallel geführten Bebauungsplanverfahren gegeben.

Werl, im April 2017

i. A



(Ludger Pöpsel)

Fachbereich III - Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
Fachbereich III
Planen, Bauen, Umwelt
Hedwig-Dransfeld-Str. 23
59457 Werl

Entwurf Umweltbericht

zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl sowie
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Oberbergstraße“



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Stand: April 2017

Auftraggeber: Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
Fachbereich III
Planen, Bauen, Umwelt
Hedwig-Dransfeld-Str. 23
59457 Werl

Auftragnehmer:


BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
Dipl.-Ing. Landschaftsentwicklung Kristina Kemper

Stand: April 2017



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitpläne	1
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten und für die Fläche relevanten Ziele des Umweltschutzes	1
1.2.1	<i>Fachplanungen</i>	3
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
2.1	Lage und heutige Nutzung	6
2.2	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	8
2.2.1	<i>Schutzgut Mensch</i>	8
2.2.2	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	9
2.2.3	<i>Schutzgut Luft und Klima</i>	12
2.2.4	<i>Schutzgut Landschaft</i>	13
2.2.5	<i>Schutzgut Boden</i>	15
2.2.6	<i>Schutzgut Wasser</i>	16
2.2.7	<i>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	18
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	20
2.4.1	<i>Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</i>	20
2.4.2	<i>Gegenüberstellung der Biotoptypen -bisheriges Planungsrecht und Planung</i> .	26
2.4.3	<i>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</i>	28
2.4.4	<i>Kompensationsmaßnahmen</i>	31
2.4.5	<i>Darstellung anderweitig geprüfter Planungsmöglichkeiten</i>	33
3	Sonstige Angaben	34
3.1	Beschreibung der Methodik	34
3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	34
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	35
	Literatur	36

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele der Bauleitpläne

Im Bereich des Plangebietes ist eine Nachnutzung einer ehemaligen Hofstelle im Ortsteil Oberbergstraße der Wallfahrtsstadt Werl geplant. In diesem Zuge sollen vorhandene bau-fällige Gebäude abgerissen und ein Wohnhaus sowie eine Reithalle und eine Unterstellhalle für Pferde errichtet werden. Die angestrebte Bebauung wird im Rahmen der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl sowie durch die Aufstellung des Bebauungs-planes Nr. 121 „Oberbergstraße“ planungsrechtlich geregelt.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründungen zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Oberbergstraße“.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten und für die Fläche relevanten Ziele des Umweltschutzes

In den Fachgesetzen sind für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grund-sätze definiert, die im Rahmen der vorliegenden Prüfung der Schutzgüter berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze aufgeführt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundes-Immissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Verkehrslärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.

	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind</p>
	Baugesetzbuch	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes an seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) <p>zu berücksichtigen.</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.</p>
	Landeswassergesetz	<p>Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
Luft	Bundes-Immissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p>

	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

1.2.1 Fachplanungen

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt wurden.

Regionalplan

Das Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) überträgt der Landesplanung allgemein die Aufgabe einer übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Planung für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung. Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).

Der Regionalplan Arnsberg (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012) Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Blatt 4, weist den Bereich des Plangebietes als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (hellgelb) aus. Die umliegenden Flächen sind zudem mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (grün punktiert) sowie „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“ (grün schraffiert) belegt (vgl. Abb. 1).

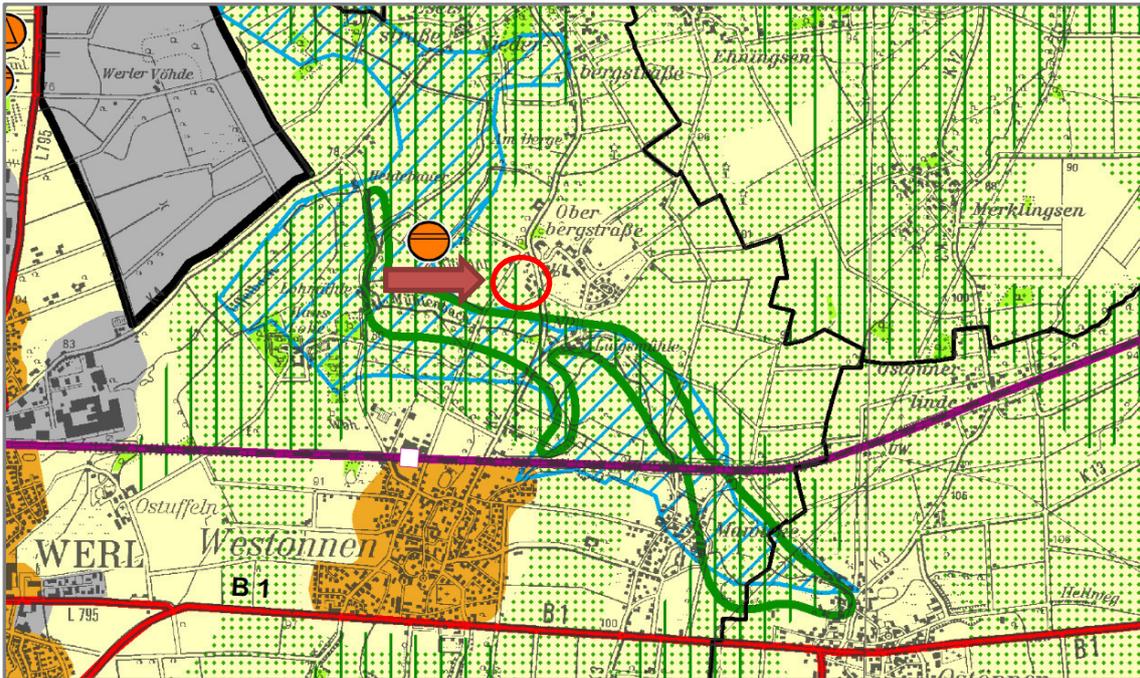


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Blatt 4 mit Lage des Plangebietes (roter Kreis).

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Werl wird der Bereich des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Oberbergstraße“ die Fläche für die Landwirtschaft in ein Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO umgewandelt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes VI „Werl“. Schutzgebiete sind dort keine ausgewiesen. Südlich ist das Naturschutzgebiet „Mühlenbach/Siepenbach“ (C.1.02) ausgewiesen, des Weiteren liegen im Umfeld Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Mühlenbach“ (C.2.07).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Festsetzungsraumes D.2.13 „Landschaftsraum Mühlenbach und Zuflüsse“. Hierbei handelt es sich um einen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum mit kleineren Grünland- und Waldbereichen sowie mehr oder weniger gut strukturierten Gewässerläufen. Um die Funktion des Raumes zu sichern werden Maßnahmen festgelegt, die der Verwirklichung der Entwicklungsziele aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes dienen. Für den Bereich des Plangebietes ist der Entwicklungsraum „Gewässersystem Mühlenbach und Zuflüsse“ (ER 1.06) mit den Entwicklungszielen 1 (Er-

halt) und Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) ausgewiesen. Es ist besonders auf den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer mit ihren begleitenden Gehölzstrukturen und Grünlandflächen als Pufferzonen zu achten.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Lage und heutige Nutzung

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Oberbergstraße, Wallfahrtsstadt Werl, Kreis Soest (vgl. Abb. 2). Das Plangebiet umfasst eine ehemalige Hofanlage mit Grünsandsteingebäuden (Wohnhaus, Scheune, Remise), die sich in einem baufälligen Zustand befinden (vgl. Abb. 3). Des Weiteren wird die Fläche von Grünland, Gehölzen und ehemaligen Gartenflächen (vgl. Abb. 4) geprägt. Im südwestlichen Teil liegt ein Kleingewässer, welches von Gehölzen umgeben ist.

Östlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße K2, daran anschließend liegt lockere Bebauung der Ortschaft Oberbergstraße. Westlich und nördlich liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Süden grenzt Bebauung an.



Abbildung 2: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (Kartengrundlage GEOBASIS NRW 2017)



Abbildung 3: Blick auf die Scheune und die Remise im Plangebiet



Abbildung 4: Ehemalige Gartenflächen im Plangebiet

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Im Folgenden wird für die einzelnen Schutzgüter der derzeitige Umweltzustand erläutert. Dieser bildet die Grundlage für die Beurteilung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

2.2.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Das Plangebiet liegt am Ortsrand der Ortschaft Oberbergstraße. Auf der Fläche befindet sich ein Wohnhaus, welches momentan nicht mehr bewohnt wird, da es sich in einem maroden Zustand befindet. Im unmittelbaren Umfeld liegen Wohnhäuser der Ortschaft Oberbergstraße. Östlich und südlich liegen landwirtschaftliche Hofstellen, etwa 300 m südöstlich des Plangebietes liegt ein Baugebiet, für welches Ende der 60er Jahre ein Bebauungsplan aufgestellt wurde.

Das Plangebiet hat keine Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsnutzung. Aufgrund der Topografie und dem dichten Flurwegenetz der Hellwegbörden ist der umliegende Landschaftsraum insbesondere für Radwanderer von Bedeutung.

Gesundheit und Wohlbefinden

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Oberbergstraße und in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung. Östlich verläuft die Kreisstraße K 2, westlich des Bahnhofswegs. Es bestehen Vorbelastungen im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffimmissionen.

Durch die Bewirtschaftung der im Umfeld gelegenen landwirtschaftlichen Flächen sowie durch die Tierhaltung im Umfeld kann es zeitweise zu Geruchsbeeinträchtigungen kommen. Diese liegen im Rahmen des Hinnehmbaren.